Literatur.

Kunst und Recht. Festgabe für Hans Fehr. Arbeiten zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte, Herausgeber: Franz Beyerle und Karl S. Bader, Band 1. Karlsruhe 1948, Verlag C. F. Müller, 235 S. gr. 8⁰.

Unter der Führung der obengenannten Freiburger Rechtshistoriker ist eine neue Schriftenreihe ins Leben gerufen. Ihr liegt, wie das Geleitwort besagt, der Gedanke zugrunde, daß „zur dogmatischen Behandlung der rechtlichen Institutionen die empirisch-soziologische treten muß. Die 'Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte' wollen demnach im rechtswissenschaftlichen Schrifttum eine Lücke schließen, wo es sich um die Erfassung der Rechtswirklichkeit in soziologischer und historischer Sicht handelt, ohne dabei den großen Wert dogmatischer und dogmengeschichtlicher Arbeit zu verkennen." Diesem Zweck sollen einzelne Hefte dienen, die in loser Folge selbständige und geschlossene Darstellungen bringen.

Einen schönen Auftakt bietet die hier anzuzeigende Schrift, die ihr Gepräge durch die Widmung an den Berner Rechtshistoriker enthält und als eine Huldigung für die Lebensarbeit des Gefeierten, soweit sie sich im Bereich von Kunst und Recht bewegt, gedacht ist. Sie enthält Beiträge von den Herausgebern selbst, sodann von Hermann Blaese, Otto Gönnenwein und Thomas Würtenberger, läßt aber auch zwei viel zu früh der Wissenschaft entrissene Forscher, die mit dem Jubilar durch besonders enge Bande persönlicher und wissenschaftlicher Art verbunden waren, E. Frh. v. Künßberg und Eugen Wohlhaupter, nochmals zu Worte kommen. Die Arbeiten von K. S. Bader über „Gesunkenes Rechtsgut" und von E. Frh. v. Künßberg über „Vergleichende Rechtsarchäologie" fallen in das Gebiet der rechtlichen Volkskunde und der Rechtsarchäologie. Die Untersuchungen von Franz Beyerle, „Der 'Arme Heinrich' Hartmanns von Aue als Zeugnis mittelalterlichen Ständerechts"[1]), H. Blaese über „Schillers Staats- und

---

[1]) In das Inhaltsverzeichnis (S. 6) hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen („als Zeugnis mittelalterlichen Städterechts").

Rechtsdenken", E. Wohlhaupter über „Gottfried Keller als Dichterjurist" und Th. Würtenberger über „Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers" weisen hin auf die Beziehungen, die zwischen dem Recht und der Kunst, und zwar sowohl der Dichtkunst wie der bildenden Kunst, obwalten. Für sich steht der Aufsatz von O. Gönnenwein, der einen Überblick über die spätmittelalterliche Ordnung des städtischen Bauwesens gewährt und die uns hier entgegentretenden Erscheinungen und Formen, aber auch die ihre Entwicklung bestimmenden Triebkräfte und geistigen Vorgänge aufzuzeigen unternimmt.

Von den Abhandlungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde geht die Arbeit von K. S. Bader mit dem Untertitel „Zur Begriffsbildung und Terminologie in der rechtlichen Volkskunde" davon aus, daß die von Hans Naumann für die allgemeine Volkskunde verfochtene, neuerdings stark umstrittene Vorstellung vom „gesunkenen Kulturgut" bei sachgemäßer Deutung einen durchaus richtigen Kern enthalte und daß zu ihr im Rahmen der rechtlichen Volkskunde mit etwas geändertem und der Eigenart des Gegenstandes angepaßtem Sinngehalt das „gesunkene Rechtsgut" ein Gegenstück bilde. Als Beispiele für gesunkenes Rechtsgut führt Bader die Fälle eines Strukturwandels rechtlicher Erscheinungen an, wie er uns in der Form einer „Entrechtung" etwa in der Geschichte des Zweikampfs, des Wappenrechtes und der Bannung der im Privateigentum stehenden Flurstücke entgegentritt. Andere Fälle betreffen das Absinken von Rechtsgut infolge eines Schicht- und Milieuwechsels, namentlich eines Wechsels im Rechtsinhalt, ein Sachverhalt, der sich insbesondere bei den Verschiebungen zwischen Rittertum und Bauernstand und bei dem Eindringen kirchlicher Einrichtungen und Rechtsformen in den Alltag oder bei der fortschreitenden Angleichung zwischen Stadt und Land beobachten läßt. In Betracht kommt ferner ein Wandel des Rechtsinhalts, eine „Sinnentleerung", bei gleichbleibender äußerer Form oder eine Verminderung des Rechtsschutzes, die sich im Wege eines Abklingens von Rechtsgut bemerkbar machen können. Weiter handelt es sich um Änderungen des Sinnes ursprünglich rechtlicher Tatbestände, die ihren Niederschlag im Sprachgebrauch der Umgangssprache, in der bildlichen Wiedergabe von Rechtsstoffen, im Umkreis von Märchen und Sage oder sonst in Volksmund und Volkskunst gefunden haben. Diese Darlegungen bieten öfters Anlaß zu Betrachtungen methodischer Art, die z. B. die Abgrenzung des Begriffs und die Stoffeinteilung der rechtlichen Volkskunde betreffen und einer Anzahl noch zu lösender Aufgaben gedenken, die in Verbindung mit den angeschnittenen Fragen stehen.

Der Beitrag von E. Frh. v. Künßberg über „Vergleichende Rechtsarchäologie" gibt den Inhalt eines Vortrags wieder, den der

1941 verstorbene Verfasser im Jahre 1939 vor Historikern in Stockholm gehalten hatte. Er stellt eine Anzahl kennzeichnender Rechtsaltertümer auf deutschem und skandinavischem Boden einander gegenüber und geht den Gründen der hervortretenden Verschiedenheiten nach, nicht ohne zugleich auf hierbei aufstoßende Parallelen ethnologischer Art zu verweisen. Dabei berührt v. K. aus der Fülle seines Wissens heraus eine außerordentlich große Anzahl von Erscheinungen, allerdings — entsprechend dem Anlaß — ohne allzu tief in den Stoff einzudringen. Deshalb und im Hinblick auf die inzwischen verstrichene Zeit ist einzelnes vielleicht etwas farblos und verblaßt. Auch ist unverkennbar, daß seither manche Fortschritte erzielt sind, die namentlich die monumentale Einführung in die Rechtsarchäologie von Cl. Frh. v. Schwerin[2]) gebracht hat. Das ändert aber nichts an dem Urteil, daß hier ein frisch und anschaulich geschriebener, durch Stoffreichtum und Lebendigkeit der Darstellung ausgezeichneter Überblick geboten wird, der nach fast einem Jahrzehnt die Erinnerung an die liebenswürdige und anregende Persönlichkeit des Verfassers wieder ins Gedächtnis zurückruft.

Von den Abhandlungen, die den Beziehungen zwischen Kunst und Recht im engeren Sinne gewidmet sind, trägt jede ihre besondere Note.

F. Beyerle beschäftigt sich mit der Rolle, die dem „Armen Heinrich" Hartmanns von Aue für wichtige Fragen des mittelalterlichen Ständerechts zukommt, und gelangt hierbei zu bedeutsamen, von der bisher vorherrschenden Auffassung vielfach abweichenden Aufschlüssen über die Ziele der Dichtung, über die Persönlichkeit und Herkunft des Dichters, über ständerechtliche Probleme, wie das Verhältnis von „edelfrei" und „freibäuerlich", über das Erfordernis der Ebenburt bei Eheschließungen zwischen diesen Gruppen und über die Standesminderung der Nachkommen aus Mißheiraten. Die Gleichsetzung von edelfrei und freibäuerlich, die in der Dichtung begegnet, wird als der sozialen Wirklichkeit nicht entsprechend abgelehnt und auf die religiöse Grundidee des Gedichtes zurückgeführt, aus deren Betonung auch Folgerungen auf den Bildungsgang des Dichters gezogen werden. „Damit umschließt das sozialgeschichtliche Problem, vor das Hartmann in seinem Armen Heinrich auch die Rechtsgeschichte stellt, zugleich Einsichten in die eigene Welt des Dichters" (S. 48).

Von den hier gewonnenen Erkenntnissen aus ergeben sich Übergänge zu den Arbeiten von Blaese und Wohlhaupter. Sie gelten der Stellung des Dichters im und zum Recht und spiegeln Verschiedenheiten der Betrachtungsweise wider, die neuerdings durch

[2]) Berlin 1943.

die Arbeiten von Erik Wolf stark in den Vordergrund des Interesses gerückt sind. Von diesen Arbeiten wird bei Blaese[3]) das Buch über den Rechtsgedanken Adalbert Stifters[4]) genannt und eine Untersuchung über Hebel[5]) wenigstens kurz gestreift. Nicht gedacht wird dabei der Tatsache, daß diese beiden Schriften zugleich mit einem Aufsatz über „Das Wesen des Rechts in der Dichtung Hölderlins"[6]) und einer weiteren, bisher nur in einem Teildruck vorliegenden Untersuchung „Vom Wesen des Rechts in der Dichtung Annette von Droste-Hülshoffs"[7]) inzwischen zu einem Sammelbande „Vom Wesen des Rechts in deutscher Dichtung"[8]) vereinigt sind.

Hier begegnen vor allem in den Arbeiten über Hölderlin und Stifter grundsätzliche Erörterungen über die Frage: „Haben große Dichter, die vom Wesen des Menschen reden, auch ein Wort für die Welt des Rechts? Ist in dem Kampf um Gerechtigkeit, der immer und überall stattfindet, nur der Philosoph und Jurist oder auch der Dichter ein Helfer[9])?" Es dreht sich dabei nicht um Nachforschungen nach den in dem Werk des Dichters vorkommenden „Rechtstatsachen und Rechtsbegriffen", um das Ziel, „das Recht als 'Stoffgebiet' oder 'Tendenz' aufzuspüren" oder „rechtliche, mit moralischen oder politischen 'Tendenzen' verbundene Bestrebungen" offenzulegen, eine Zielsetzung, die nach Wolf der ganzen bisherigen Forschung das Gepräge gibt[10]), und die Wolf in den Aufgabenbereich der Literaturgeschichte verweist. Vielmehr handelt es sich nach Wolf hier um ein rechtsphilosophisches Problem, um „die Frage, ob Dichtung etwas Verpflichtendes vom Wesen des Rechts aussagen kann", ob „bei großen Dichtern auch eine verpflichtende Einsicht in das Wesen des Rechts zu finden" sei[11]), um „kein literarhistorisches, sondern um ein rechtsphilosophisches Anliegen", um „die Aufgabe, im Nachvollzug seiner (des Dichters) Gedanken unser eigenes beunruhigend verhülltes Wesen im Recht zu erkennen"[12]).

Nun möchte ich persönlich glauben, daß eine solche Grundeinstellung gegenüber dem Wesen der Dichterpersönlichkeit, wenn sie

[3]) S. 51 Anm. 3. [4]) Frankfurt a. M. 1941.

[5]) Gemeint ist der Aufsatz „Vom Wesen des Rechts in der Dichtung Johann Peter Hebels", Ber. d. Naturforsch. Ges. zu Freiburg, Bd. XXXVII (1942) S. 144—179.

[6]) Zs. f. dt. Kulturphil. Bd 6, Heft 3, S. 169—207 (1940).

[7]) Frankfurt a. M. 1944. [8]) Frankfurt a. M. o. J. (1946).

[9]) Wolf, S. 9. S. ferner S. 5, 10.

[10]) Wolf S. 53 Anm. 2: „In diesen beiden Richtungen bewegt sich die ganze bisherige — auch von Juristen — zum Verhältnis von Recht und Dichtung beigesteuerte Literatur. Vgl. insbesondere als typische Beispiele die beiden Bücher von H. Fehr, Das Recht in der Dichtung (1931), und Die Dichtung im Recht (1936)".

[11]) Wolf S. 5. [12]) Wolf S. 10/11.

auch zurücktritt gegenüber jener anderen Betrachtungsweise, der bisherigen Forschung nicht so fremd ist, wie dies nach Wolf der Fall zu sein scheint, daß sich hier ebenfalls Zielsetzungen erkennen lassen, die über den Rahmen einer bloß literaturgeschichtlichen Betrachtung hinausgreifen und die an die Grundprobleme der Rechtsordnung in dichterischer Schau rühren. Daran finden sich Anklänge auch in den Werken Hans Fehrs, und ebenso läßt sich dafür anführen in gewissem Sinne der Aufsatz Blaeses, der die Anschauungen Schillers als eines auch politischen, wenngleich nicht im gewöhnlichen Sinne philosophisch ausgerichteten Denkers über das Wesen und den Zweck des Staates, über die Staatsform, über das Verhältnis von Staat und Mensch, über den Weg zum Idealstaat, über die Beziehungen zwischen Religion, Sitte und Recht, über die Ausgestaltung der Rechtsordnung und über die Bedeutung des Naturrechtes[13]) nicht nur auf Grund der Dramen, sondern auch der Prosaschriften in eine schärfere Beleuchtung zu rücken unternimmt[14]).

Aber selbst davon abgesehen scheint es mir so, daß noch andere Betrachtungsweisen, als sie Wolf wählt, im juristischen Bereich ihre Berechtigung haben, daß sie über das bloß literaturgeschichtliche Interesse hinausführen und sich als aufschlußreich für die Rechtsbesinnung erweisen. Ein Beispiel hierfür bietet der im vorliegenden Bande abgedruckte Beitrag Wohlhaupters über Gottfried Keller. Zwar wird hier ebenfalls der rechtliche Gehalt in Kellers dichterischem Schaffen verfolgt und gefunden, aber, wie Wohlhaupter betont: „Obgleich auch dieser Gesichtspunkt im zweiten Abschnitt der Untersuchung zu seinem Recht kommen soll, der primäre ist er im Rahmen unserer Dichterjuristen-Studien nicht. Suchen wir doch stets neben der Widmung des Werkes auch die Widmung der Person an die Aufgaben von Recht und Staat"[15]). Demgemäß schildert Wohlhaupter im ersten Abschnitt seiner

---

[13]) Hier ließen sich wohl noch vertiefte Einsichten gewinnen auf Grund der neuerdings wieder lebhaft in Fluß gekommenen Erörterungen über den Begriff und die Entfaltung des Naturrechts. Vgl. aus dem jüngsten Schrifttum etwa W. Schönfeld, Die Geschichte der Rechtswissenschaft im Spiegel der Metaphysik (Stuttgart 1943); E. Wolf, Große Rechtsdenker, 2. Aufl. (Tübingen 1944), insbes. S. 231f. (Grotius), 282f. (Pufendorf), 339f. (Thomasius), 394f. (Svarez); P. Koschaker, Europa und das römische Recht (München 1947), vor allem S. 239f.; Wilhelm R. Beyer, Rechtsphilosophische Besinnung (Karlsruhe 1947), H. Coing, Die wesentlichen Grundsätze des Rechts (Heidelberg 1947); H. Thieme, Das Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte (Basel 1947); H. Mitteis, Über das Naturrecht (Berlin 1948).

[14]) S. zu dem im Text Ausgeführten auch noch H. Conrad, Dantes Staatslehre im Spiegel der scholastischen Philosophie. Hier S. 9f. Bemerkungen über den Dichter als Rechts- und Staatsdenker.

[15]) S. 145.

Darstellung „Recht und Politik auf Gottfried Kellers Lebensweg“ (Jugend, Gärung und Klärung, Gottfried Keller als Staatsschreiber des Kantons Zürich, Der Alt-Staatsschreiber Gottfried Keller), um im zweiten Abschnitt „Recht und Staat im Werke Gottfried Kellers“ den rechtlichen Ertrag für sein Thema in Kellers Novellen, Romanen und Gedichten auszuschöpfen[16]). Es dreht sich also gleichfalls um einen besonderen Standpunkt grundsätzlicher Art, von dem aus das Verhältnis zwischen Recht und Dichtung erfaßt wird[17]).

Geben in den zuletzt besprochenen Fällen die Verknüpfungen zwischen Recht und Dichtung das Leitmotiv ab, so gilt der Beitrag Würtenbergers „Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers“ den Beziehungen zwischen Recht und bildender Kunst, wobei „das Wesen Dürerschen Rechtsdenkens als Ausdruck seiner sittlichen Weltanschauung aber nicht nur aus seinem künstlerischen Schaffen entnommen, sondern zugleich an der Hand seiner Tagebücher und seines sonstigen literarischen Nachlasses sowie einer Würdigung seiner Persönlichkeit gezeigt wird“. Eine besonders eingehende Behandlung erfahren die eine eigene Bildgattung ausmachenden Gerechtigkeitsdarstellungen und Gerichtsbilder, denen einige neuere Arbeiten von U. Lederle[18]) und G. Troescher[19]) gewidmet sind.

Einen Platz für sich beansprucht die Studie O. Gönnenweins über die Anfänge des kommunalen Baurechts. Sie verfolgt, gestützt vor allem auf süddeutsche Quellen, die Entfaltung des Bauwesens und des Baurechtes der mittelalterlichen deutschen Städte. Geschildert werden der Ausbau der städtischen Baupolizei und Gesetz-

---

[16]) Zu dem bei W. S. 147 Anm. 5 zusammengestellten Schrifttum über Gottfried Keller als Jurist ist noch hinzuweisen auf Mannheim, Rechtsgefühl und Dichtung, Zeitschr. f. Rechtsphilosophie 3 (1920) S. 251—298, namentlich S. 263/5, 277/9 zu den Novellen „Die arme Baronin“ (W. S. 181, 204) und „Die drei gerechten Kammacher“ (W. S. 191) sowie „Romeo und Julia auf dem Dorfe“ (W. S. 186/8).

[17]) Ausführungen hierüber bereits in der Einleitung zu dem Aufsatz Wohlhaupters „Das Recht in Leben und Dichtung Tim Krögers“, Zeitschr. f. Schleswig-Holsteinische Geschichte LXXII (1944) S. 62. Eine zusammenfassende Würdigung der bedeutenderen Dichter-Juristen auf Grund seiner früheren Arbeiten und unter Einbeziehung weiterer Dichter war von Wohlhaupter schon seit längerer Zeit geplant. Wie ich einer Mitteilung von Herrn Dr. H. G. Seifert in Pyrmont verdanke, liegt dieses Werk, dem Wohlhaupters besondere Liebe galt, im wesentlichen abgeschlossen vor. Es soll in drei Bänden erscheinen, von denen der erste voraussichtlich noch in diesem Jahre ausgegeben werden wird.

[18]) U. Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, Heidelberger philos. Diss. 1937.

[19]) G. Troescher, Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten, Walraff-Richartz-Jahrb. 11 (1939) S. 139—214. S. diese Zeitschr. 62 (1942) S. 496—499.

gebung, ältere Formen baurechtlicher Verpflichtungen in Gestalt von baupolizeilichen Bedingungen, von Dienstbarkeiten und von Gebilden, die der neuzeitlichen Rechtsfigur der Baulast des öffentlichen Rechtes angenähert erscheinen. Weitere Erörterungen gelten den Stadtbauplänen, der Straßenführung und den Anbauvorschriften, wobei Stadtplanung, Straßenrecht und künstlerische Gedanken der Baugesetzgebung betrachtet werden, dem Recht der Einzelbauten (Baufreiheit und Baukonsens, Stellung der Bauten, Feuerschutz) sowie dem baulichen Nachbarrecht (Schutz öffentlicher Gebäude und Einrichtungen, Gebäudeabstände und Lichtrecht, Rechte an gemeinsamen Mauern und Giebeln, Abwässerbeseitigung, Trauf- und Dolenrecht). Schließlich werden die Rechtsformen der allgemeinen städtischen Baupolitik, vor allem die Entwicklung der städtischen Bauverwaltung, besprochen. Der Nachdruck wird gelegt auf das Recht des bürgerlichen Nutz- und Wohnbaus, während der Befestigungsbau zurücktritt.

Die Bedeutung dieser Ausführungen beruht in der Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, die hierbei gewonnen werden, und ferner in den mannigfachen Ansätzen, die in der Richtung auf Erscheinungen des modernen Städtebaurechts begegnen. Aufgefallen ist mir, daß die Werke von G. L. v. Maurer „Geschichte der Städteverfassung in Deutschland“[20]) und von H. G. Gengler „Deutsche Stadtrechtsaltertümer“[21]) nicht berücksichtigt sind, obgleich sie ein sehr umfassendes Material beibringen. Auch lassen sich wohl den Arbeiten über einzelne Städte noch Aufschlüsse entnehmen[22]).

Zu den Darlegungen über die Stadtplanung (G., S. 88f.) sind vielleicht einige Ergänzungen denkbar auf Grund der Erörterungen, die die vorkommenden Unternehmergründungen betreffen und bei denen vor allem die Untersuchungen von F. Rörig über Lübeck und F. Timme über Braunschweig Beachtung verdienen[23]). Sie lenken den Blick auf die Probleme der baulichen Ausgestaltung der Marktanlage und die Rechtslage der Marktbuden und ähnlicher Baulichkeiten[24]). Damit berühren sich die Fragen der städtischen

---

[20]) 4 Bände (Erlangen 1869f.). [21]) Erlangen 1882.

[22]) Im Hinblick auf die häufige Erwähnung der Verhältnisse in Nürnberg mache ich aufmerksam auf A. Urschlechter, Das Baurecht der Stadt Nürnberg. Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung des Nürnberger Baurechts von den ersten Anfängen bis in die neueste Zeit, Erlanger jur. Diss. 1940. Lehrreich ist ebenfalls, wegen der auch bei G. öfters betonten Wechselbeziehungen zwischen städtischer und ländlicher Bauweise, R. Helm, Das Bauernhaus im Gebiet der freien Reichsstadt Nürnberg (Berlin 1940). S. hier z. B. die Hinweise S. 5, 12, 36, 89.

[23]) Zusammenstellung bei F. Timme, Braunschweig. Jahrbuch, 3. Folge Bd. 2 (1940/41): Beitr. z. Siedlungsgeschichte der Stadt Braunschweig, S. 3f., insbes. 28 Anm. 90.

[24]) Vgl. hierzu Frölich, Mittelalterl. Bauwerke als Rechtsdenkmäler, Arb. z. rechtl. Volkskunde Heft 3 (Tübingen 1939) S. 19/20.

Bodenaufteilung und Raumnutzung, die ebenfalls von F. Timme für Braunschweig behandelt sind[25]), und des Aufkommens des Budenbaus, der nicht nur für die eigentlichen Marktbuden Bedeutung hat[26]). Schließlich ist noch hinzudeuten auf die Rechtsverhältnisse, die bei bestimmten Bauwerken der mittelalterlichen Städte eine Rolle spielen, wie den Kemenaten, Wiekhäusern, Brauhäusern u. dgl. m.[27]). Auch in diesen Fällen ist mit der Möglichkeit der Ausbildung besonderer Normen des kommunalen Baurechts zu rechnen, bei denen allerdings der Schwerpunkt der Entwicklung mehr im niederdeutschen Bereich liegt.

Gießen. Karl Frölich.

Peter Joseph Jörg, Der Heidingsfelder Sühnebildstock. Ein Beitrag zur fränkischen Rechtsgeschichte. Verlag Ferdinand Schöningh, Würzburg, 1948. 27 S.

I. Die vorliegende Schrift gilt einem Bildstock, der in besonders reicher und kunstvoller Ausgestaltung vor dem St. Nikolaustor in Heidingsfeld an der Staatsstraße Würzburg-Heidingsfeld steht und schon mehrfach die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt hat. Er ist errichtet aus Anlaß eines Totschlages, der im Jahre 1428 von Kunz Rüdiger an Hans Virnkorn verübt wurde, und zwar auf Grund eines Sühnevertrages, der 1432 zwischen dem Täter und den Angehörigen des Erschlagenen vor den Bürgermeistern und Ratsgeschworenen von Heidingsfeld zustande kam. In ihm wurde neben anderen Leistungen ideeller und materieller Art die Aufstellung eines steinernen Kreuzes für den Entleibten durch den Täter vereinbart „in aller masse vnd weyß, als das ist vor dem clingen dore oder vor dem obern dore zu Heydingsfelt". Gemeint sind damit zwei Kreuze vor den genannten Toren, von denen das eine noch heute an Ort und Stelle befindliche Steinkreuz vor dem Klingentore bestimmt, das zweite inzwischen zugrunde gegangene Kreuz wahrscheinlich nicht als eigentliches Sühnekreuz, sondern als Gedenkstein zur Erinnerung an einen Unfall anzusehen ist (S. 10 Anm. 14/15).

Über die Einzelheiten des Totschlags an Hans Virnkorn und den Ort der Tat ist nichts bekannt. Doch hat der Verf. in dem ältesten überlieferten Gerichtsbuch von Heidingsfeld, jetzt im Stadtarchiv Würzburg, eine Abschrift des abgeschlossenen Sühnevertrages und eine Aufzeichnung mit Nachrichten über dessen Vollzug aus dem Jahre 1434 entdeckt, die er seinen Betrachtungen zugrunde legt.

[25]) F. Timme, Braunschweigs innerstädtisches Wachstum im 14. und 15. Jahrhundert, a. a. O. S. 32—62.

[26]) F. Timme, S. 34f., 40f.

[27]) Frölich, S. 21/22.

Nach einer Beschreibung des Bildstocks und einer Wiedergabe des Inhalts des Sühnevertrages folgen Erörterungen, die die Herkunft des Sühneverfahrens betreffen und seine Wurzeln in der Bekämpfung der Blutrache durch weltliche und kirchliche Gewalten erblicken. Weiter werden die Leistungen geschildert, die der Täter, wie in anderen ähnlichen Fällen, so auch hier zu übernehmen hatte — neben der Stiftung eines steinernen Kreuzes statt der sonst vielfach üblichen Seelenmessen und Jahrtage eine Wachsspende zu gottesdienstlichen Zwecken für die Seelenruhe des Erschlagenen, die Verpflichtung zu drei Sühnewallfahrten nach Aachen, Maria Einsiedeln und St. Jago de Compostela sowie die Zahlung einer Geldentschädigung für die noch unmündigen Kinder des Getöteten, alles Dinge, über die in der getroffenen Übereinkunft umfassende, bis ins einzelne gehende Festsetzungen enthalten sind. Im Anschluß daran werden die späteren Schicksale der Sühneverträge verfolgt, bei denen trotz wesentlicher Übereinstimmungen im ganzen in allen deutschen Gauen auch örtlich bedingte Unterschiede zu beobachten sind, insofern sich z. B. nach J. (S. 21/22) auf norddeutschem Boden eine mehr geschäftsmäßige, durch das Überwiegen geldlicher Leistungen gekennzeichnete Auffassung gegenüber einer stärkeren Betonung der moralischen Genugtuung, der Demütigung des Täters und der Fürsorge für das Seelenheil des Erschlagenen in süddeutschen Quellen zeigt. Zum Schluß wird nochmals die nicht nur rechtshistorische, sondern auch kulturgeschichtliche Bedeutung der Totschlagssühne hervorgehoben und die Rolle unterstrichen, die bei der Entwicklung des Sühneverfahrens gerade der fränkische Raum gespielt hat.

II. Die Arbeit zeichnet sich dadurch aus, daß sie nicht nur den Anlaß und die Begleitumstände der Errichtung des hier behandelten Kreuzes so weit als möglich aufzuhellen unternimmt, sondern daß sie zugleich versucht, das Gefundene in größere Zusammenhänge einzuordnen und einen Beitrag zur Lösung des Steinkreuzrätsels überhaupt zu bieten, ohne jedoch trotz mancher fördernder Beobachtungen dieses Ziel voll zu erreichen.

Richtig und belangreich ist der Hinweis J.s darauf, daß „bei weitem nicht alle derartigen Steinkreuze auch Sühnekreuze sind, sondern sehr viele davon fromme Gedenksteine zur Erinnerung an Unfälle, die sich dort ereignet haben, oder vielleicht auch noch anderen Zwecken dienen konnten, so etwa als Grenzsteine u. dgl. Zuweilen werden allerdings auch derartige Gedenksteine als Sühnekreuze bezeichnet, was aber in rein rechtlichem Sinne nicht richtig ist. Während das Erinnerungskreuz von den Angehörigen oder Freunden des Verunglückten errichtet wurde, hatte das Sühnekreuz der Totschläger stets aus eigener Tasche zu bestreiten“ (S. 15/16).

Damit ist eine Anzahl wichtiger Erkenntnisse gewonnen, die in der bisherigen Forschung nicht immer ausreichend berücksichtigt sind, eine restlose Klärung ist aber noch nicht erzielt[1]). In welcher Richtung sie zu suchen ist, habe ich in einem Vortrag ausgeführt, den ich im November 1941 vor deutschen Historikern und Rechtshistorikern in Magdeburg gehalten habe, und dessen Veröffentlichung bisher nicht erfolgen konnte. Ich möchte deshalb den Inhalt meiner damaligen Darlegungen wenigstens andeutungsweise hier wiedergeben[2]).

III. Anzuknüpfen ist an eine Bemerkung, die J. selbst (S. 15 Anm. 37) bringt, wonach die in den Sühneverträgen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts vorkommenden Steinkreuze auf alte germanische Kult- und Rechtsanschauungen zurückgehen, die in dem Totenkult unserer Vorfahren verwurzelt sind. Wie ich glaube, nimmt die Sitte der Aufstellung von Steinkreuzen und ähnlichen Malen ihren Ausgang von der bis zur Gegenwart nachwirkenden Gepflogenheit, für eines gewaltsamen Todes Verstorbene, insbesondere für in der Fremde Umgekommene, ein Steinmal — und zwar auch vor dem Eindringen des Christentums gelegentlich schon in Kreuzform — zu errichten, um so einen Platz zu schaffen, an dem die umherirrende Seele des Toten Ruhe finden sollte und an dem die Hinterbliebenen den Pflichten des Totenopfers zu genügen vermochten. Auch in der Folge erhält sich dieser Brauch, doch schieben sich ihm christliche Vorstellungen unter, die von dem Gedanken der Fürsorge für das Seelenheil des Verstorbenen, die ja im Falle des plötzlichen Todes besonders dringlich war, getragen wurden. Von hier aus wird es verständlich, daß mit dem Aufkommen und der Verbreitung der Sühneverträge in diese auch Abmachungen über die Setzung eines steinernen oder Holzkreuzes eindringen und daß, wie ich im Einklang mit J. annehme, die Kosten dafür dem Totschläger aufgebürdet wurden. Die Sühnekreuze bilden nach dieser Auffassung nur eine Abart der weit älteren Totenkreuze, die auch im späteren Mittelalter neben den Sühnekreuzen ständig ihre Stellung

[1]) Auf die verbliebene Unsicherheit deuten etwa Äußerungen hin, wie sie z. B. bei Cl. Frh. v. Schwerin, Einführung in die Rechtsarchäologie (Berlin 1943) S. 29 begegnen: „Die Form von Steinkreuzen können auch Erinnerungszeichen haben. Sachlich sind sie völlig verschieden und es kann nicht davon gesprochen werden, daß die Sühnekreuze in Erinnerungszeichen übergingen. Eine Frage für sich ist die Herkunft der Steinkreuze überhaupt." Dabei wird auf die Arbeiten von E. Mogk, Der Ursprung der ma. Sühnekreuze (Leipzig 1929), M. Hellmich, Der Ursprung der ma. Steinkreuze, Mitt. d. Schles. Vereins f. Volkskunde 34 (1934) S. 139f. sowie von Herbert Meyer, Heerfahne und Rolandsbild, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl. 1930 S. 485 sowie Freiheitsroland und Gottesfrieden, Hans. Gesch.Bl. 56 (1931) S. 20, 64 Anm. 195 verwiesen.

[2]) Vgl. schon diese Zeitschr. 64, 1944 S. 512. S. auch am gleichen Orte S. 352.

behaupten. Dem Brauch der Errichtung von Sühnekreuzen wurde die Grundlage entzogen mit dem Verschwinden der Sühneverträge auf Grund der Strafverfolgung von Amts wegen, die sich nach der Carolina durchsetzte und die sühnemäßige Erledigung in Todschlagsfällen ausschloß, zum anderen im Zusammenhang mit der Änderung der religiösen Anschauungen infolge der Glaubensspaltung. So stirbt die Sitte der Errichtung von Sühnekreuzen im 16. und 17. Jahrhundert allmählich ab. Die auch später noch gesetzten Steinkreuze wandeln sich in den evangelisch gewordenen Gebieten zu reinen Erinnerungsmalen, während in den katholisch gebliebenen Landschaften in stärkerem Ausmaß und unter Wahrung besonderer Formen die Stiftung von Marterln, Bildstöcken usw. üblich bleibt, bei denen die früheren religiösen Grundvorstellungen noch nicht völlig verblaßt sind, sondern noch in dem Gedanken der Fürbitte für die Seele des Toten durch die Verrichtung eines Gebets nachschwingen.

Damit dürfte, wenn auch im einzelnen noch manches der Aufhellung bedarf, eine Handhabe gewonnen sein, eine einheitliche Linie der Entwicklung zu zeichnen. die wenigstens in gewissen Richtungen bis zur Schwelle der Jetztzeit zu verfolgen ist. Mit dieser Deutung ist durchaus vereinbar die Auffassung, daß sich hierbei landschaftlich bestimmte Züge in der Vorstellungswelt der Beteiligten in den abgeschlossenen Sühneverträgen ausdrücken, wie dies J. vermutet, wobei indessen in der Frage der Unterschiedlichkeit der in den Verträgen übernommenen Leistungen aus Anlaß des Totschlages auf nord- und süddeutschem Boden das letzte Wort noch nicht gesprochen sein dürfte. Daß derartige Abweichungen einen Zusammenhang mit der konfessionellen Entwicklung aufweisen und daß sie zugleich in sprachlichen Erscheinungen einen Niederschlag finden, tut die auch methodisch sehr wertvolle Untersuchung von A. Helbok über „Die volksgeschichtliche Bedeutung des alten Ausbreitungsfeldes der germanischen Steinsetzung in Südwestdeutschland" in der Festschrift für Otto Lauffer[3]) dar.

Ob ein Zusammenhang zwischen den Totenkreuzen in der Form der Unfall- und der Sühnekreuze auf der einen Seite und den außerdem noch begegnenden Steinkreuzen sonstiger Art oder wenigstens einzelnen Gruppen von ihnen auf der anderen Seite obwaltet, bedarf noch näherer Untersuchung. Andeutungen hierüber werden bei H. Meyer[4]) gebracht, aber sie vermögen nicht restlos zu überzeugen.

Gießen. Karl Frölich.

[3]) Volkskundliche Arbeit. Zielsetzung und Gehalte, Otto Lauffer zum 60. Geburtstage dargebracht (Berlin und Leipzig 1934) S. 64—88.

[4]) An den oben S. 550 Anm. 1 angegebenen Stellen.

Siegfried Anger, Das Recht in den Sagen, Legenden und Märchen Schleswig-Holsteins. Kieler Jur. Diss. 1947. 184 S.

I. In der hier anzuzeigenden, umfassend angelegten und ertragreichen Dissertation beschäftigt sich der Verf. mit dem volkstümlichen Erzählgut, das sich in den Sagen, Legenden und Märchen Schleswig-Holsteins findet, und seiner Verknüpfung mit dem Rechtsleben. Die Schrift ist angeregt durch Eugen Wohlhaupter, der sie auch fast bis zum Ende betreut hat. Sie stützt sich weitgehend auf die Forschungen W.s und zeigt daher vielfach Wesenszüge, wie sie für seine Arbeitsweise kennzeichnend sind[1]).

Vorausgeschickt ist ein Abschnitt, der der Methodik des Vorgehens gilt. Er bringt kurze Erörterungen über das Wesen der Volkskunde, über das volkstümliche Erzählgut als Gegenstand der volkskundlichen Sammelarbeit in Mitteldeutschland und Schleswig-Holstein sowie über das Verhältnis der rechtlichen Volkskunde zur allgemeinen Volkskunde. Dabei werden die Beziehungen zwischen Sprachgut und Recht als ein Teilbereich der allgemeinen Volkskunde eingeordnet, und es wird ferner die Problematik der Rechtssagen und Märchen besprochen. In diesem Zusammenhang werden die Begriffe der Sage, der Legende und des Märchens umschrieben und die einzelnen Gattungen des volkstümlichen Erzählgutes im Hinblick auf ihren Rechtsgehalt gewürdigt.

Die Sagen und die als eine Unterart von ihnen zu betrachtenden, durch ihre erbauliche und erhebende Absicht und durch ihren kirchlich-religiösen Einschlag gekennzeichneten Legenden stellen sich dar als ein vom Volke überlieferter objektiver Bericht eines unbekannten Urhebers über ein sonderbares Erlebnis oder Ereignis, das in der geschichtlichen Wirklichkeit verwurzelt ist und das mit dem Anspruch auf Glaubwürdigkeit auftritt, obwohl vielfach die Grenzen des Übernatürlichen und Wunderbaren gestreift werden. Im Gegensatz dazu ist das Märchen eine dem Gebiet der reinen Phantasie angehörende, nicht von den Bedingungen der Wirklichkeit abhängige Erzählung, besonders aus der Wunder- und Zauberwelt, die ohne Anspruch auf Glaubwürdigkeit die Zuhörer unterhalten will. „Mag es auch Verwandtschaft der Märchen- und Sagenmotive geben, so hat doch das vollständige Märchen andere Ideen, eine andere Form und verfolgt eine ganz andere Absicht. Im deutschen Märchen eröffnet sich uns eine Welt mit eigener Moral und

[1]) Hinzudeuten ist namentlich auf E. Wohlhaupter, Beitr. z. rechtl. Volkskunde Schleswig-Holsteins, Nordelbingen, Beitr. z. Heimatforsch. in Schleswig-Holstein, Hamburg u. Lübeck Bd. 16 (1940) S. 74—160, Bd. 17/18 (1942) S. 58—88 sowie Volkstum u. Recht in Schleswig-Holstein, Neue Beitr. z. rechtl. Volksk. Schleswig-Holsteins, Kieler Bl. 1943 S. 67—92. S. meine Besprechungen diese Zeitschrift 63, 1943 S. 488—493; 64, 1944 S. 365/67.

einem naiven Gerechtigkeitsgefühl, das alle Fragen im Sinne einer auf irdische Genüsse gerichteten Wunscherfüllung beantwortet und löst" (A, S. 16/17).

Demnach ist auch die Möglichkeit der rechtsgeschichtlichen Auswertung in beiden Fällen verschieden. Beide Gattungen können nicht ohne weiteres als rechtsgeschichtliche Zeugnisse verwendet werden. Aber die Sagen, vor allem einzelne Gruppen, die man als Ursprungssagen, Rechtsdenkmalsagen und Rechtsschutzsagen (Warnungssagen, Frevelsagen) bezeichnen kann, weisen nähere Berührungen mit dem Rechtsleben auf. Sie sind ferner wegen ihres geschichtlichen Hintergrundes fester im heimatlichen Boden verankert, als das zwischen Ernst und Spiel, Traum und Wirklichkeit hin- und hergleitende Märchen, das in größerem Umfang dem Einströmen fremder Anschauungen zugänglich ist.

Auf Grund der so herausgestellten Verschiedenheit der inneren und äußeren Form hat sich A. entschlossen, beide Quellengattungen gesondert zu untersuchen. Er wählt zwar in beiden Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen eine übereinstimmende Gliederung des Stoffes nach Strafrecht, Privatrecht, Gerichtsverfassung, Prozeßrecht und Strafvollzug sowie hoheitlichem Recht. Es treten dabei aber trotz gewisser Anklänge erhebliche Abweichungen hervor, die, wie sich z. B. bei dem im Märchen keine Rolle spielenden Aberglauben zeigt, auch die Stoffabgrenzung beeinflussen und sich in der zusammenfassenden Schlußbetrachtung widerspiegeln. Sie lassen erkennen, daß das Rechtsdenken in den Schleswig-Holsteinischen Sagen und Märchen nicht einheitlich ist, daß gegenüber den mehr einem allgemein menschlichen, primitiven Rechtsgefühl entsprechenden Vorstellungen des Märchens die Sagen mehr wirklichkeitsgebunden sind und daß sie zugleich in starkem Ausmaß die angestammte Art der Bewohner der Nordmark verkörpern. Das Auseinandergehen von Sage und Märchen in diesen Richtungen wird mit zahlreichen Beispielen aus allen der behandelten Rechtsgebiete belegt.

II. Bei einer Würdigung der Arbeit erfordern zunächst die methodischen Gesichtspunkte, von denen A. ausgeht, Beachtung.

a) Die erste Frage, die auftaucht, ist die, ob die Gegensätzlichkeit der Rechtsanschauungen in Sage und Märchen in ihrer Bedeutung für die rechtsgeschichtliche Ausschöpfung tatsächlich so groß ist, daß sie eine getrennte Behandlung dieser Quellengattungen rechtfertigen. Im Rahmen des in beiden Bereichen besonders hervortretenden Strafrechts stoßen wir sowohl bei den Missetaten wie den Strafen auf manche Überschneidungen, und etwas Ähnliches ist zu sagen von dem Rechtsgang, von dem Strafvollzug sowie im Umkreise des öffentlichen Rechtes. Trotzdem begegnen vielfach sehr kennzeichnende Besonderheiten und Eigentümlichkeiten, wie

wir es etwa bei dem Gottesgericht (im Unterschied vom Gottesurteil), den Tierstrafen, dem „Umgehen" in seinen Beziehungen zum Strafrecht, dem Volksglauben an magische Kräfte schädlicher Menschen, der sich in dem schon erwähnten Aberglauben, dem Hexenwesen und dem Werwolfglauben äußert, beobachten können. So wird das von dem Verf. gewählte Verfahren zu billigen sein, obwohl mit ihm eine gewisse Weitschweifigkeit und die Gefahr von Wiederholungen verbunden ist und mit in den Kauf genommen werden muß.

b) Was das Recht in den schleswig-holsteinischen Sagen anbelangt, so ist — und damit führen wir die bisherigen Gedankengänge weiter — lehrreich ein Vergleich mit einer anderen, auch bei A. herangezogenen Untersuchung, in der Walter Stucke dem Recht in den badischen Sagen nachgeht[2]). Sie ist, wenn auch als philosophische Dissertation erschienen, doch von einem Juristen verfaßt und kann deshalb als ein Gegenstück zu der A.schen Arbeit betrachtet werden. Sie beschränkt sich auf den Rechtsstoff in den badischen Sagen und gelangt hier ebenfalls zu einer Betonung gewisser landschaftlich gefärbter Züge. Im übrigen ist eine Gliederung gewählt, die auf völlig abweichenden Grundgedanken beruht, als die Behandlung der Sagen in der A.schen Schrift. Stucke schildert das Recht in den unmittelbaren Beziehungen zu Gott, das Recht im Zusammenhang mit dem Zauberglauben, Rechtsverletzungen und Schädigungen des einzelnen und der Gemeinschaft, die Gewährung besonderer Rechte, Privilegien und Stiftungen, die Gerichte, ihre Orte und Personen, das Recht in Denkmälern und Brauchtum sowie den Humor im Recht. Dieser reichlich auseinanderfließenden Einteilung gegenüber bedeutet die Disposition A.s eine straffere Zusammenfassung des Stoffes. die einen geschlossenen Überblick ermöglicht. Aber auch bei der letzteren zeigen sich gelegentlich Mängel des Aufbaus, die sich störend bemerkbar machen. Vielleicht ist hier zu sagen, daß, abgesehen von der Lückenhaftigkeit der Überlieferung, die Eigenart des zu berücksichtigenden Stoffes wegen der nicht selten hineinspielenden irrationalen Momente jeder Einteilung Schwierigkeiten bereiten wird, die den Maßstäben des modernen Rechtes angepaßt ist.

c) Bei den Darlegungen über das Recht im Märchen drängt sich m. E. ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund. Während bei den Sagen die wenigstens bis zu einem gewissen Grade gegebene Bodengebundenheit ihrer Vorlagen der Beschränkung auf einen engeren örtlichen Quellenkreis nicht widerstrebt, gilt nicht das gleiche bei einer Ausschöpfung des Rechtsgehalts der Märchen. Bei ihnen wird sich wegen des auch von A. betonten Gesamtverlaufs

---

[2]) Heidelberger phil. Diss. 1937.

der Entwicklung, vor allem im Hinblick auf die Wanderungen der Märchenmotive, die Begrenzung auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet wohl meist als mißlich erweisen. M. E. hätte es sich deshalb empfohlen, bei der Betrachtung des Märchens in stärkerem Umfang die Parallelen heranzuziehen, die sich unserer klassischen Märchensammlung, den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm, entnehmen lassen, und von den Auswertungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die die Anmerkungsbände zu den Kinder- und Hausmärchen von J. Bolte und G. Polívka[3]) sowie das vorhandene Schrifttum über das Recht im Märchen bieten[4]).

III. Soweit der sachliche Ertrag der Untersuchungen über den Rechtsgehalt der schleswig-holsteinischen Sagen und Märchen in Betracht kommt, wird in der Regel den ein gutes rechtsgeschichtliches Wissen verratenden und umsichtig begründeten Ergebnissen, die A. gewonnen hat, beizutreten sein. Insofern ist hier und da mit Ergänzungen zu rechnen, als sich bei einzelnen der besprochenen Rechtsgebiete, bei denen Berührungen zwischen Recht und volkstümlichem Erzählgut hervortreten, die rechtsgeschichtliche Erörterung noch im Flusse befindet und dadurch die Grundlagen verschoben werden können, auf die A. seine Ausführungen stützt. So muß bei der Benutzung des großen Werkes K. v. Amiras über die germanischen Todesstrafen beachtet werden, daß die umfangreichen Besprechungen der Schrift, z. B. durch U. Stutz[5]) und E. Mayer[6]), wichtige Einzelzüge beisteuern und daß auch die Grundthese des Werkes, das von dem ursprünglichen Opfercharakter der Todesstrafe der Frühzeit ausgeht, nicht unbestritten geblieben ist[7]). Damit decken sich Beobachtungen, die die Stellung der Toten im Rechte betreffen und die auch für den Rechtsgehalt der Sagen und Märchen ins Gewicht fallen. Ähnlich liegen die Dinge bei den familienrechtlichen Vorgängen, mit denen sich unsere Quellen beschäftigen, vor allem bei Verlöbnis und Hochzeit. Hier ist, seitdem O. v. Zallinger in seinen vornehmlich auf das Rechtsgut der deutschen Heldensagen zurückgreifenden, ebenfalls die Frage des Grades seiner Auswertbarkeit prüfenden Darlegungen über das

[3]) 5 Bände (Leipzig 1913—1932). Soweit ich sehe, wird das Werk nur ein einziges Mal (S. 162 Anm. 67) erwähnt.

[4]) Es ist weit umfassender, als die Hinweise bei A. S. 140 Anm. 1 erkennen lassen. Vgl. etwa meine Zusammenstellung in der Festschrift für Wilhelm Diehl, Beitr. z. Hess. Kirchengesch. XII (1941) S. 358f.

[5]) Diese Zeitschr. 43, 1923 S. 334—373.

[6]) E. Mayer, Die Entstehung der germanischen Todesstrafen, Gerichtssaal 89 (1924) S. 353f. — Wichtig ferner E. Klein, Der Ritus des Tötens bei den nordischen Völkern, Arch. f. Religionswissensch. XXVIII (1930) S. 166—182; L. Weiser-Aal, Zur Geschichte der altgermanischen Strafen und Friedlosigkeit, am gleichen Orte XXX (1933) S. 209—227.

[7]) B. Rehfeldt, Todesstrafen und Bekehrungsgeschichte (Berlin 1942).

mittelalterliche Eheschließungsrecht[8]) der Forschung neue Anregungen gegeben hat, eine Fülle von Abhandlungen erschienen, die auch für das Recht in Sage und Märchen Bedeutung haben[9]). Sehr beachtlich erscheint mir in dieser Hinsicht die Tatsache, daß eine jüngere Darstellung von Hans Dunker „Werbungs-, Verlobungs- und Hochzeitsgebräuche in Schleswig-Holstein"[10]) auf Grund einer in erster Linie volkskundlich ausgerichteten Betrachtung des in dieser Landschaft fast bis zur Schwelle der Gegenwart geübten Brauchtums zu Erkenntnissen gelangt, die sich mit manchen Ergebnissen des rechtsgeschichtlichen Schrifttums berühren, wenn bei ihr auch eine Ausschöpfung nach dieser Seite hin unterblieben ist.

Eine Bereicherung des von A. gezeichneten Bildes in Einzelheiten ermöglichen vielleicht noch einige hier und da zerstreute Arbeiten wechselnden Inhalts. So ist etwa hinzuweisen zu A. S. 73 (Wolfsgalgen) auf E. Christmann, „Von Wolfsgalgen und Wolfsbalgträgern", Oberdt. Zs. f. Volksk. 17 (1943) S. 69—73, zu S. 92/93 (Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, Tötung altersschwacher Leute) auf G. Polívka, Seit welcher Zeit werden die Greise nicht mehr getötet? Zeitschr. des Ver. f. Volkskunde 8 (1898) S. 25/9 und F. Paudler, Alten- und Krankentötung als Sitte bei indogermanischen Völkern I, Wörter und Sachen XVII (1936) S. 1f.[11]), zu S. 95f. (Erwerb von Grundeigentum) auf P. Geiger, Eigentum und Magie, Volkskundl. Gaben, John Meier zum 70. Geburtstag dargebracht (Berlin und Leipzig 1934) S. 36—44, zu den auf Steine und Glocken bezüglichen Sagen und Märchen (A. S. 18/9, 116, 120, 166 bzw. 105/6, 131/2) auf K. S. Kramer, Die Dingbeseelung in der germanischen Überlieferung (München 1940), vor allem S. 56f. (Steinsagen) und 66f. (Glockensagen).

Alles in allem handelt es sich bei der Arbeit A.s um eine sehr erfreuliche Leistung auf einem im ganzen wenig behandelten Gebiet, die mir besonders geeignet erscheint, für ähnliche Untersuchungen als Vorbild und Muster zu dienen.

Gießen. Karl Frölich.

---

[8]) O. Zallinger, Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun, S.B. der Wiener Akademie der Wissensch. Bd. 199, 1. Abh. (Wien 1929).

[9]) S. hierzu den zusammenfassenden Überblick bei Köstler, Raub-, Kauf- und Friedelehe bei den Germanen, diese Zeitschr. 65, 1943 S. 92 bis 136.

[10]) Kiel 1930. Vgl. dazu Wohlhaupter, Nordelbingen 17/18 S. 158 und Anm. 55—58 das.

[11]) Die geplante Fortsetzung des Aufsatzes ist anscheinend unterblieben. S. auch Paudler, Die Volkserzählungen von der Abschaffung der Altentötung, FFCommunications Nr. 121 (Helsinki 1937), insbes. S. 3/4, 70.

Adalbert Erler, Sich selbst das Urteil sprechen. S.A. aus Oberdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 17 (1943) S. 143 bis 156. Verlag Konkordia A.-G., Bühl-Baden.

In einer nicht sehr umfangreichen, aber gehaltvollen Studie beschäftigt sich A. Erler mit den Erscheinungsformen und Hintergründen eines Motivs, das nicht nur in Märchen und Sagen eine Rolle spielt, sondern ebenfalls in geschichtlichen Zeugnissen aus ganz verschiedenen Zeitaltern und Kulturen einen jeweils der Eigenart des betreffenden Volkes entsprechend gefärbten Ausdruck findet. Es handelt sich um den Gedanken der Selbstverurteilung, der Bindung des Richters an sein eigenes Erkenntnis, insbesondere den Tatbestand, daß einem Verbrecher, der sich irgendwie vergangen hat, der sich aber noch unentdeckt wähnt, die Frage nach der Strafbarkeit seines Verhaltens vorgelegt und daß das von ihm gefällte Urteil dann an ihm selbst vollstreckt wird. Der Gedanke ist vor allem im deutschen Volks- und Rechtsbewußtsein fest verankert, läßt sich aber auch auf nichtdeutschem Boden bis zur Schwelle der Neuzeit hin mit zahlreichen Beispielen, wie sie E. beibringt, belegen[1]).

In feinsinnigen Erörterungen geht E. den Gründen dieser Vorstellung nach. Die Begriffe der Talion und der spiegelnden Strafe geben keine genügende Erklärung. „Der Ursprung des Gedankens kann . . . nicht im rationalen Denken, er kann nur in der vorrationalen Erlebnissphäre liegen. Sein Entstehungsgrund ist die magisch bindende Kraft gesprochener Worte. Sie wohnt jedem feierlich gesprochenen Worte inne und damit auch dem Rechtswort" (S. 149).

In ihrem tiefsten Grunde dreht es sich also um eine zauberische Handlung, die ihrer Natur nach zweischneidig ist und die Gefahr in sich birgt, daß sie auf den Sprecher zurückprallt und den Verbrecher selbst ins Verderben reißt; der Böse geht gewissermaßen an sich selbst zugrunde. Es ist das eine Anschauung, die in mannigfachen Abwandlungen bei sehr verschiedenen Rechtsvorgängen, wie beim Gottesurteil, beim Eid oder der „vare" des mittelalterlichen deutschen Prozesses zu beobachten ist. Sie zeigt sich ferner in dem Grundsatz des sog. Estoppel des englischen Rechts, nach dem derjenige, der eine bestimmte Rechtsgestaltung vertreten und als für sich maßgebend anerkannt hat, später nicht die Unrichtigkeit dieser Auffassung geltend machen kann[2]). Mit ihr verbindet sich noch ein rechtspolitischer Gesichtspunkt, nämlich die Überlegung, daß ein unparteiisches Urteil am besten gewährleistet er-

[1]) Daß er gleichfalls der bildenden Kunst nicht fremd ist, hebt Th. Würtenberger in seinem Aufsatz „Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers", Kunst und Recht, Festgabe für Hans Fehr (Karlsruhe 1948) S. 221f., namentlich S. 226, hervor.

[2]) Vgl. hierzu Riezler, Venire contra factum proprium (Leipzig 1912) S. 55f.

scheint, wenn dem Urteilsfinder selbst nicht bekannt ist, gegen wen sich das Urteil richten soll, ein Gedanke, an den sich noch gewisse Anklänge im Kinderspiel der Gegenwart behaupten.

Wer die Ausführungen E.s unbefangen liest, sieht in ihnen, wie übrigens auch schon in früheren Untersuchungen E.s, eine Auffassung bestätigt, die vor allem in den Arbeiten aus den letzten Lebensjahren Herbert Meyers entwickelt ist. Zauberische Vorstellungen, anscheinend längst überwunden, haben sich im Unterbewußtsein volkstümlichen Rechtsdenkens bis zur Gegenwart erhalten. „Es wachsen daraus ins Licht einer hochentwickelten Rechtskultur so feine Gebilde wie der Digestentitel Quod quisque juris (in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur) und der Estoppel-Grundsatz des englischen Rechts — während die Wurzeln dieses Keimes in dem dunkeln Erdreich eines vorrechtlichen und vorrationalen Denkens ruhen, im Zauber“ (S. 155).

Wie mir scheint, liegt in der Aufdeckung dieser Zusammenhänge eine Aufgabe vor, zu deren Lösung vor allem die rechtliche Volkskunde noch manchen Beitrag zu leisten haben wird.

Gießen. Karl Frölich.

Karl Frölich, Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde Heft 4, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege im niederdeutschen Bereich (1946). Heft 5: Denkmäler mittelalterlicher Strafrechtspflege (1946). — Karl Frölich, Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfes, Gießener Beiträge zur deutschen Philologie, hrsg. von Alfred Götze, Heft 89 (1947).

Als im Herbst 1944 die deutsche Westfront wankte und im Elsaß Heer und Zivil bereits den Rheinbrücken zustrebten, stand plötzlich vor meiner Haustür in Straßburg Karl Frölich. Er wollte im Elsaß die Rechtsdenkmäler des Mittelalters studieren. Ich wies auf die militärische Lage hin. „Gerade deshalb“, war seine Antwort, „denn niemand kann wissen, wann jemals wieder eine Forschungsmöglichkeit im Elsaß für uns bestehen wird“. Die gleiche wissenschaftliche Unbeirrbarkeit spricht aus der Tatsache, daß Frölich als einer der ersten Rechtshistoriker nach dem Zusammenbruch von 1945 aufs neue wissenschaftliche Veröffentlichungen im Druck herausbringen konnte: die oben genannten.

Auf den wissenschaftlichen Zweck, der Frölichs „Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde“ zugrunde liegt, hat K. S. Bader bereits in seiner Besprechung zu Heft 1 und 2 dieser Reihe hingewiesen (Band 59 dieser Zeitschrift S. 372—376): Die Hefte bereiten die Schaffung eines von Frölich geplanten „Atlas der rechtlichen

Volkskunde für das deutschsprachige Kulturgebiet" vor, dessen wissenschaftliche Bedeutung Frölich selbst 1937 in den Hessischen Blättern für Volkskunde vertreten hat (Band 36, S. 84—112). Die Heftreihe ist also über ihren unmittelbaren Zweck hinaus als Materialsammlung für dieses kommende größere Werk zu betrachten.

Die neu erschienenen Hefte schließen sich nach Form und Inhalt an die bisher erschienenen an: Heft 5 (Denkmäler mittelalterlicher Strafrechtspflege in Ost- und Mitteldeutschland) bedeutet die Erweiterung der mit Heft 1 begonnenen Sammlung auf den deutschen Osten; das Heft Nr. 4 und die in den „Gießener Beiträgen zur deutschen Philologie" erschienenen „Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfes" sind eine Erweiterung und Fortsetzung zu Heft 2. Neu und wichtig sind in den „Rechtsdenkmälern" vor allem die Ausführungen zur Wüstungskunde (S. 29); sie illustrieren und ergänzen die Ausführungen des Verfassers über „Rechtsgeschichte und Wüstungsforschung" in Band 64 dieser Zeitschrift (S. 277—318).

Die sammelnde und sichtende Arbeit von Frölich war schon seit langem eine notwendige Aufgabe unserer Wissenschaft. Denn unaufhaltsam verfallen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Denkmäler einer alten Rechtskultur der Vernichtung. Besonders dringlich ist sie aber geworden in unserer jüngsten Epoche, da in barbarischen Kriegen und Zerstörungen die letzten sichtbaren Reste einer alten Kultur zugrundegehen. Wir wagen nicht, die Frage zu stellen, welche der in Heft 5 geschilderten und abgebildeten Rechtsdenkmäler die Stürme der jüngsten Zeit überstanden haben, ja schon erscheint eine Registrierung notwendig, welche Rechtsdenkmäler dem Zweiten Weltkrieg und seinen Folgen zum Opfer fielen.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Besprechung, das zu wiederholen, was Bader in dieser Zeitschrift bereits über Frölichs Arbeiten gesagt hat. Nur ein Wort über Frölichs Methode erscheint mir notwendig, zumal der Rezensent selber Gelegenheit hatte, auf unvergeßlichen Exkursionen im Elsaß an der Arbeit des Verfassers zuschauend Anteil zu nehmen. Die Forschungen Frölichs sind nicht Schreibtischarbeit; hätte Frölich seinen Stoff nur aus Büchern zusammengeholt, so hätten unzuverlässige, überholte, oft auch phantastische Mitteilungen rechtshistorisch unbewanderter Schilderer erneuten Eingang in die Forschung gefunden, und es wäre mehr Schaden gestiftet worden als Nutzen. Statt dessen tragen die Arbeiten Frölichs den Erdgeruch des unmittelbaren Erlebens. Mit Recht bekennt sich der Verfasser zur Autopsie: trotz seines schon etwas vorgerückten Alters nimmt er die gesunde Beschwerlichkeit persönlichen Reisens, langer Fußmärsche und schlechter Unterkünfte in Kauf — um so zu oft überraschenden Funden und Feststellungen zu gelangen. Die reichen Literaturangaben Frölichs dürfen niemanden über die erfreuliche Tatsache hinweggleiten lassen,

daß sie wirklich nur Hinweise sind und nicht Belege; Beleg ist vielmehr in der Regel die persönliche Feststellung des Autors vor seinem Forschungsobjekt.

Es ist vielleicht ein Mangel unserer Wissenschaft, daß sie allzu einseitig die urkundlichen Zeugnisse der Vergangenheit als einzige Erkenntnisquelle behandelt. Um so mehr begrüßen wir es, daß in unserer Reihe ein Augenmensch im Goetheschen Sinne steht, ein Forscher, der nach Jacob Grimms bekanntem Ausspruch das „sinnliche Element in der deutschen Rechtsgeschichte" in den Vordergrund stellt.

Mainz. Adalbert Erler.

Bündner Urkundenbuch. Herausgegeben durch die Historisch-antiquarische Gesellschft von Graubünden. Bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret. Druck und Verlag Bischofsberger & Co., Chur. I. Band, 1. Lieferung: 390—877. 1947. 64 Seiten Quart.

Mit diesem Unternehmen erwirbt sich die HAG. Graubündens den Dank aller, die an der Geschichte Rätiens interessiert sind. Das UB. v. Mohrs, für seine Zeit eine sehr achtbare Leistung, war stofflich wie in seiner Editionstechnik naturgemäß längst überholt. Schon deshalb konnte das jetzige UB. keine Neuauflage des früheren sein, einerseits sind hier Texte einbezogen, die damals noch nicht aufgefunden (Durrer-Fragmente) oder doch nicht aufgenommen worden waren, anderseits hat sich die Kommission der HAG. entschlossen, einen getrennten Quellenband zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Landes zu veranstalten, der uns wertvollstes Material verspricht. Dazu soll ein eigener Band Bündnerischer Rechtsquellen in der bekannten Sammlung Schweiz. Rq. hinzukommen. Das neue UB. bringt also in der Hauptsache Urkunden, wozu noch Inschriften und Briefe hinzutreten, einstweilen in geringer Zahl.

Die Bearbeiter haben ihre Aufgabe mit Gründlichkeit und gutem Rüstzeug angegangen. Der beigegebene Apparat nimmt durchweg Anschluß an Urkundenlehre wie an Landes- und Reichsgeschichte. Die Texte sind auf Grund der Urschrift oder ihrer mittelbaren Überlieferung sorgfältig hergestellt[1]). Zuweilen würde der im Land nicht

---

[1]) Ein paar im Apparat erwünschte Textberichtigungen scheinen mir erforderlich. In nr. 60 (S. 52 Z. 5 v. unten) ist nullus offenbar verschrieben für nullius. In nr. 61 (S. 53f.) ist Folio Roncale m. E. Ortsname. In nr. 63 (S. 55 Z. 9 v. unten) steht quandem für quasdam. Sicher verschrieben ist der Satz (auf S. 55 Z. 4 v. unten): ita ut nullus exteriorem po(t)entes et propinquos eorum . . ., wo es dem auf S. 56 Z. 7 v. oben Folgenden nach

Heimische gerne Genaueres zu Orts- und Flurnamen erfahren: das wird vielleicht ein index locorum nachbringen.

Wie meist, stehen auch für die rätische Geschichte gewisse Urkunden im Mittelpunkt des Interesses. Dazu wird man den Tellotext für Disentis von 765 (nr. 17) rechnen. Für Chur: die Urkunde Karls d. Gr. über den Rektorat von 772/74 (nr. 19), weiterhin die Beschwerden Bischof Victors bei Ludwig d. Fr. (nr. 46, 47, 49), dazu den kaiserlichen Restitutionsentscheid (nr. 53) und seine Schutz- und Immunitätsurkunde von 831 (nr. 54), endlich das Inquisitionsprivileg Konrads I. von 912 (nr. 91). Unter den Urkunden für Pfävers sei der Schutz- und Immunitätsbrief von 861 (nr. 70) erwähnt, dann die verschiedenen das Schicksal der Abtei berührenden Akte unter Ludwig d. K. von 905 (nr. 87 und 89) und unter Heinrich I. von 920 (nr. 96). Mit den Urkunden Ottos I. für Pfävers von 950 (nr. 107) und für Chur von 951 (nr. 108) beginnt die Reihe königlicher Privilegien, die im Verfolg der Politik der Sachsenkaiser auch Rätien besonnt und den Grundstein zu dessen geistlichen Territorien legt.

Das letzte Stück der Urkunden der ersten Lieferung ist nr. 74. Dem frdl. Entgegenkommen von Bearbeitern und Verlag ist es zu danken, daß ich mit diesem Hinweis auf die noch im Satz befindliche zweite Lieferung übergreifen konnte.

Indem ich nun zu einigen der Texte Randbemerkungen gebe, will ich damit dem Dank für das, was hier geleistet wurde, Ausdruck geben: die Wissenschaft lebt von lebendiger Erörterung der ihr gestellten Fragen.

1. In nr. 8 nimmt ein Regest zur Abgrenzung des neuen alamannischen Bistums Konstanz durch Dagobert I. gegen den Churer Sprengel Stellung, wovon die Zirkumskriptionsbulle Barbarossas von 1155 berichtet. Daß die rechtsrheinische Begrenzung des Konstanzer Sprengels sicher jünger ist, habe ich (ZRG. Kan. Abt. XV S. 512ff.) vorlängst ausgeführt. Was dagegen die Grenze zwischen Konstanz und Chur anlangt, so kann sie wohl auf guter Überlieferung beruhen. Daß Montlingen zu Chur gehörte, steht dem nicht entgegen. Der Kaiser sagt nur, daß die alte Grenze dort markiert war.

2. Über den Tellotext muß ich gesondert handeln. Meine Beobachtungen zu dem interessanten Dokument würden den Rahmen der Besprechung sprengen. Hervorgehoben sei, daß die Textanalyse

heißen muß „nullus contra parentes et propinquos eorum . . .“ Ebenso steht (S. 56 Z. 1 v. oben) auctori für auctoritatem. In nr. 70 (S. 62 Z. 6 v. oben) ergibt das eius clementissime miserabili schlechterdings keinen Sinn. Gedacht ist wohl an die göttliche Gnade, deren der Herrscher zur Erhaltung seines Reichs bedarf, also etwa „eius (scil. Dei) clementissima conmiseratione per immensum conservandi“. Trotz sicher richtiger Entzifferung wäre hier jeweils ein Hinweis dem Leser dienlich gewesen.

von Bruno Meyer und El. Meyer-Marthaler[2]), auf der die Edition fußt, m. E. wirklich weiter führt, allerdings, wenn ich richtig sehe, noch keine volle Klärung bringt. Die Textentwicklung ist hier ungewöhnlich wirr und wird noch manche Nuß zu knacken geben.

3. Mit Karls d. Gr. Privileg für den Bischof und Rector Raetiae Constantius (das man m. E. getrost zu 773 ansetzen kann) verknüpft sich schattenhaft untrennbar die Frage nach der Lex Romana Curiensis. Die Bearbeiter schließen sich der Auffassung an, daß ihr Vorhandensein sich aus der Pertinenzformel im Tellotext bereits ergebe. Darauf allein würde ich nicht so zuversichtlich bauen, da solche Formeln umliefen. Entscheidender ist m. E., wie man die Antragsworte des Bischofs Constantius versteht „ut etiam legem vel consuetudinem, quae parentes eorum cum predecessoribus Nostris habu(erunt, con)servaremus" und dementsprechend die Verwilligung „ut . . . legem vel consuetudinem, quae parentes eorum juste et rationabiliter habuerunt seu a Nobis concessam esse cognoscant" (wobei seu hier = ceu für sicut steht). Man darf das Gewicht dieser Wendung nicht unterschätzen. Der Form nach ein Gemisch aus römischen Kaisergesetzen und ihrer Interpretatio, konnte die Lex Romana in der Tat am ehesten als lex vel consuetudo bezeichnet werden. Bedenkt man, daß ringsum, bei Burgunden, Langobarden und Oberdeutschen, längst geschriebenes Recht galt, so ist nur zu verständlich, daß auch Churrätien sich auf Verbriefung seines Rechts berief, was denn der König auch bestätigt. Daß diese Aufzeichnung ein Augenblickserzeugnis vor dem Langobardenfeldzug Karls gewesen wäre, ist denkbar unglaubhaft, wenn man den umfangreichen Stoff und seine Anpassung an Rätien bedenkt. Viel mehr hat doch die Annahme für sich, daß eine merowingische Bearbeitung des Breviars in Rätien schon eingebürgert war. Wie denn Karl von predecessores spricht, mithin selbst nicht einmal an Pippin denkt.

4. Die Fülle der Fragen, welche die Divisio von Bistum und Grafschaft Chur auslöst, wozu die Beschwerdebriefe Bischof Victors III. nur ein paar Anhaltspunkte geben, ist längst und mit gewohnter Meisterschaft von Stutz behandelt worden. Wir müssen uns bis zum Erscheinen der zweiten Reihe bescheiden, die das Urbar des Reichsguts in neuer Aufbereitung bringen wird, wie hinsichtlich der Capitula Remedii bis zum Rechtsquellenband.

5. Das Inquisitionsprivileg Konrads I. von 912, als solches von Heinrich Brunner längst gewürdigt, greift jedenfalls in einem Punkt auf die Urkunde Karls d. Gr. zurück. Die dort verbriefte lex vel consuetudo wird da, wo sie der bischöflichen Grundherrschaft abträglich war, geändert: hinsichtlich der 30 jährigen Freiheits-

[2]) Ztschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 40 (1946) S. 161ff.

ersitzung abgängiger Hintersassen, welche die L. Rom. Cur. XVIII 7 und 8 kennt.

6. Wenn Durrers Deutung recht behielte und wir in dem „scavenzii“ der Victorinus-Schenkung an das Kloster Münster (nr. 27) einen Schöffen zu erblicken hätten, wäre das Fehlen der Schöffenverfassung bei den Alamannen noch befremdlicher, als es schon ist. Doch schon die Sprachform ist so rätselhaft, daß sie Bedenken wecken muß. Läßt sich das Wort nicht anders deuten ? Die Urkunde zählt sieben Zeugen auf, wie das Vulgärrecht sie (neben der Fünfzahl) fordert, der Kartularschreiber läßt aber bei Vigilius den Zusatz testis weg und anstatt signum schreibt er vor Gaventius abkürzend s. Zum Unglück ist durch Hörfehler auch noch aus g ein c, aus t ein z geworden. In der Urkunde nr. 24 liest man ganz richtig: signum Gauuenti testis, in nr. 27 heißt es kontrahiert s cauenzii testes. Damit dürfte der rätische Skavenzi-Schöffe hoffentlich begraben sein.

7. Ob die Alkuinbriefe (nr. 31 und 32) an Bischof Remedius die volle Textwiedergabe lohnen und nicht, wie bei nr. 30, ein Regest genügt hätte, darüber kann man sicherlich geteilter Meinung sein: hier gibt der Editor den Ausschlag. Sehr zweifelhaft ist mir dagegen, ob sich der Brief UB. nr. 21 an einen unbekannten Bischof Remigius auf unseren Remedius bezieht. Dort spricht nämlich der Jüngere zum Älteren betont verehrungsvoll, während Alkuin Remedius gegenüber einen vertraulichen Ton anschlägt, ihn „bester Bruder“ nennt, von „unser altverbundenen Freundschaft“ spricht und seiner Bitte um Gebetshilfe Ermahnungen für seinen Churer Freund anfügt, sich doch aufs Jenseits auch vorzubereiten: alles in allem mit dem Ton des Briefes nr. 21, wie mir scheint, kaum zu vereinbaren. Damit verliert man zwar einen Beleg dafür, daß der Bischof von Chur damals den Alpenzoll handhabte, wie es sein Rektorat an sich ja nahe legt. Doch das ist zu verschmerzen.

Die Edition verspricht reichen Ertrag an urkundlichem Material, das für Privatbibliotheken bisher kaum mehr greifbar war. Unnötig zu betonen, daß Rätien durch seine Lage — zunächst als von der Völkerwanderung wenig berührtes spätantikes Reliktgebiet, dann als Kulturvermittler zwischen Süd und Nord — besonders reizvoll ist und auch den Rechtshistoriker stets wieder in seinen Bann ziehen wird.

Freiburg-Kirchzarten. Franz Beyerle.

Hans Thieme, Das Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte. Juristische Fakultät der Universität Basel, Institut für internationales Recht und internationale Beziehungen, Schriftenreihe, Heft 6. Basel 1947. 52 S.

Der Vortrag Thiemes ist in einem glücklich gewählten Zeitpunkt gehalten worden und im Druck erschienen. Wird doch heute allenthalben von einer „Wiedergeburt" des Naturrechtes gesprochen — was insofern den Kern der Sache nicht ganz trifft, als das Naturrecht niemals tot war, nur lebendig begraben unter dem Schutt eines sich selbst zum Höchstwert verabsolutierenden Positivismus. Alle Zeichen deuten auf den Anbruch eines neuen Naturrechtszeitalters hin; die tägliche Praxis kann seiner ebensowenig entraten wie es auch die Grundlage der großen Entscheidungen bildet, in denen um die Zukunft der Völkerrechtsgemeinschaft gerungen wird. Wer die Münchener Juristentagung vom Juni 1948 mitgemacht hat, der wird wohl einen tiefen Eindruck mitgenommen haben von dem Bekenntnis zum Naturrecht, das bei verschiedenen Gelegenheiten durchbrach. Um so vordringlicher erscheint die Aufgabe der Wissenschaft, und nicht zuletzt der Rechtsgeschichte, sich dieses Phänomens in seiner ganzen Spannweite zu bemächtigen — eine Aufgabe, von deren Lösung wir noch weit entfernt sind. Dankbar ist daher jede Arbeit zu begrüßen, die uns einen Schritt zum Ziele näher führt und das gilt in hohem Maße von dem Vortrag, den Thieme am 17. Februar 1947 vor der Baseler Juristischen Fakultät gehalten hat. Er setzt Studien fort, die bereits im 56. und 57. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht worden sind und soll zugleich die erfreulicherweise in Aussicht gestellte Herausgabe eines weiteren Bandes der von Th. zusammen mit Beyerle und Kunkel besorgten „Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte"[1]) dienen, in dem die Lehrer des Naturrechts selbst zu Worte kommen werden.

Die Absicht des Verfassers geht vornehmlich dahin, die Bedeutung des Naturrechts für die europäische Privatrechtsgeschichte zu schildern, in deren Zusammenhang es bisher weniger gewürdigt wurde als in dem der Staats- und Völkerrechtslehre. Außer Deutschland werden die Schweiz, Holland, Frankreich und England behandelt an Hand eines beneidenswert reichen literarischen Materials, das Thieme während seiner Basler Arbeitszeit zur Verfügung stand; schon den Weg zu diesem gewiesen zu haben ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen verdienstlich. Da Th. als Rechtshistoriker schreibt, kommt es ihm weniger auf die überzeitliche Idee des Naturrechts an als auf die konkrete Gestalt, die es in einer ganz bestimmten Epoche der Rechtsgeschichte angenommen hat und

[1]) Vgl. diese Zschr. Bd. 57, S. 560; Bd. 60 S. 446.

die es neben dem römischen und dem kanonischen Recht zu einer der Grundsubstanzen der europäischen Rechtskultur gemacht hat. Diese Epoche war zugleich eine Zeit der Wandlung des Lebensgefühls und des gesamten Kulturstils; man kann sie kurz mit dem Begriff der „Aufklärung" umreißen; die Theologie verlor damals ihre Vorherrschaft an die Erfahrungswissenschaft, der Offenbarungsglaube wich dem unbegrenzten Vertrauen auf die siegreiche Allgewalt der menschlichen Vernunft. Damit hatte die Geburtsstunde des säkularen, rationalen Naturrechts geschlagen. Kein Zufall, daß sich gerade von Holland aus seine Lehre verbreitete, von einem kleinen Lande, dessen Freiheitsdrang die spanische Zwingherrschaft besiegt hatte und das nun alles daran setzte, seine Seegeltung gegen die Übermacht Englands zu verteidigen. In der Folgezeit ergossen sich dann die neuen Geistesströme über ganz Europa; eine beigefügte Kartenskizze macht das Spiel der Wechselbeziehungen anschaulich. Die Schweiz spielt dabei eine erhebliche Rolle als Schaltstelle oder „Transformator" der Ideen (S. 30), die von dort aus auch nach den Vereinigten Staaten übergriffen; aber die Barbeyrac, Vattel, Burlamaqui wirkten auch in ihrem Vaterlande vorbildlich und begründeten eine große naturrechtliche Tradition, die sich noch in der Gesetzgebung der Helvetik geltend macht: in Lausanne bestand bis 1890 ein Lehrauftrag für Naturrecht. (S. 15). Zwei Jahrhunderte lang war so das Naturrecht eine Großmacht im europäischen Rechts-, ja darüber hinaus im ganzen Geistesleben; der Professor des Naturrechts war eine nicht an nationale Schranken gebundene, kosmopolitische Figur. All dies beweist wieder einmal, daß im Stilwandel der Kulturen der stärkste Antrieb für die Neuformung des Rechtes liegt, also in einem geistigen Prozeß, als dessen Ergebnis ein neues Menschenbild zum Durchbruch gelangt.

Unter den Vertretern des Naturrechts will Thieme drei große Gruppen bilden, die sich in einer Folge der Generationen abgelöst haben: Am Beginn stehen die Systematiker, denen es hauptsächlich auf die Ordnung des vorgefundenen Rechtsstoffes nach den Prinzipien der cartesianischen Logik ankommt, so Grotius, Pufendorf, aber auch noch Chr. Wolff, in Frankreich Domat und Pothier, in England Blackstone. Ihnen folgen die Analytiker, die weniger in die Vergangenheit als in die Zukunft blicken und sozialreformerische Forderungen vertreten, so in Deutschland Thomasius, in Frankreich Voltaire, Rousseau, Montesquieu, Mably und andere Wegbereiter der Revolution, in England Jeremy Bentham. In die letzte Generation, die der Synthetiker hinein, läßt sich diese Namenliste nicht fortsetzen; hier stehen an Stelle der Personen die großen Gesetzbücher, die Objektivationen des naturrechtlichen Geistes, und nur schattenhaft tauchen hinter ihnen die Gestalten ihrer Urheber auf.

Diese Dreigliederung darf man, will man den Intentionen Th.s gerecht werden, keinesfalls schematisch oder im Sinne einer reinen Zeitfolge interpretieren. Daß auf eine wissenschaftliche, beharrende Richtung eine sozialethisch-reformerische gefolgt ist, entspricht einer natürlichen Logik der Entwicklung und findet in der Geschichte des Naturrechts sein Vorbild im Verhältnis der Stoa zur Akademie. Wäre aber die erste durch die zweite Tendenz ganz verdrängt worden, so wäre es schwer zu verstehen, wieso das Naturrecht schließlich gerade wegen seiner Neigung zu einem rein logistischen, deduktiven Monismus in Verruf und Verfall geraten konnte. So wird man eher zu der Annahme kommen, daß die von Th. richtig beobachteten Tendenzen nebeneinander hergegangen sind und je nach dem Temperament des Autors bald die eine, bald die andere überwog. So läßt sich auch die Einordnung nicht immer glatt vollziehen. Montesquieu hat doch entschieden einen stark konservativen Zug; Voltaire und Rousseau haben die Privatrechtsentwicklung überhaupt nur mehr indirekt beeinflußt; Thomasius hat zwar einzelne Mißbräuche, wie Hexenprozesse und Folter, mutig bekämpft, aber seine Sozialethik zeigt einen etwas fadenscheinigen Quietismus. Zu welcher Gruppe Leibniz zu rechnen wäre, ließe sich wohl schwer sagen. Auch bei Grotius überschneiden sich doch die Linien; in seiner „Inleidinge tot de hollandsche Rechts-Geleerdheid" hat er ein zweifellos synthetisches Werk geschaffen, und auch insofern, als dieses in Südafrika später Gesetzeskraft erlangte, hat er den Erfolg der „Synthetiker" vorweggenommen. Und sollte der gleichfalls als „Systematiker" eingestufte Pufendorf nicht auf die englische Revolutionsgesetzgebung, die Habeas-Corpus-Akte, die Declaration of rights, von Einfluß gewesen sein? Hier liegen die Zusammenhänge, die noch näherer Erforschung bedürfen.

England nimmt in der Geschichte des Naturrechts überhaupt eine Sonderstellung ein (Th. S. 32ff.). Schon eine Glosse zu Bracton sagt aus: „In Anglia minus curatur de iure naturae quam in aliqua regione de mundo". Aber das ist wohl nicht allzu wörtlich zu nehmen; in der zeitgenössischen Praxis finden sich überraschende Bezugnahmen auf das Naturrecht. So erklären die Petenten in dem großen Schiedsverfahren, das sich vor dem Hofgericht Edwards I. über die Thronfolge in Schottland abspielt, die Rechtsfrage „debet terminari per ius naturale per quod reges regnant et non per legem et consuetudinem inter subditos usitatam"[2]). Es muß dahingestellt bleiben, ob hier eine spezifisch schottische, vielleicht kanonistisch beeinflußte Rechtsauffassung durchscheint — aber schon die allgemeine Formulierung und die Tatsache des Vortrags vor englischen

---

[2]) Th. Rymer, Foedera, conventiones etc. Regni Angliae, I, 2, 1816 S. 778 (1292).

Richtern deutet doch darauf hin, daß sie auch bei diesen auf Anerkennung rechnen konnte. Unzweifelhaft haben später kanonistisch-scholastische Naturrechtslehren auch in England eingewirkt, und das durch Blackstone systematisierte Naturrecht ist auch von hier aus über den Atlantik gedrungen. In gleicher Richtung wirkte zeitweise die Equity law, die aber keineswegs mit dem Naturrecht schlechthin gleichzusetzen ist und als positives Recht selbst dessen Kontrolle unterliegt (Th. S. 37).

Die letzten Kapitel des Vortrags befassen sich mit den naturrechtlichen Kodifikationen, von denen zwei, der Code Napoléon und das Österreichische ABGB., heute noch in Kraft stehen, wenn auch vielfach durch die Praxis umgebildet. Das dritte Gesetzbuch, das Preuß. ALR., hat, wiewohl aus der Zeit des Absolutismus stammend, doch auch in der liberalen Aera viele Freunde gehabt. Wie sich das Naturrecht überhaupt mit der herrschenden Staats- und Gesellschaftsform vertragen hat, wie es kam, daß man sich von den verschiedensten Standpunkten her darauf berufen konnte, das wäre der Gegenstand einer Sonderuntersuchung. Wenn der Historismus des 19. Jahrhunderts glaubte, ohne Naturrecht auskommen zu können, so befand er sich im Irrtum, wie auch Koschaker mehrfach betont hat (Das Römische Recht und Europa, 1947, 248, 268f.); er spricht von einer „Fortsetzung des Naturrechts mit anderen Mitteln“ (S. 269). Auch Savignys Dogmatik wurzelt im Naturrecht, und das ganze 19. Jahrhundert wies zumindest einen „kryptonaturrechtlichen“ (Thieme 47) Zug auf. Und zwar war es gerade die deduktive, logistische Linie im späten Naturrecht, an die man anknüpfte, obwohl sie in der Theorie als ein Irrweg erkannt war. Nur durch Deduktionen aus Allgemeinbegriffen konnte es gelingen, die indigesta moles der Digesten, die jetzt erst eigentlich zur Rechtsquelle erhoben wurden, in ein für Praxis und Unterricht brauchbares Begriffssystem zu gießen. Das Paradoxe der Lage wird klar in Bergbohms bekanntem Buche „Jurisprudenz und Rechtsphilosophie“ von 1892, das auszog um das Naturrecht vollends zu vernichten, dabei aber jedem denkenden Leser seine unzerstörbare Lebenskraft vor Augen führen mußte. Aber sicher ist es richtig, daß das Naturrecht die Rolle eines Aschenbrödels spielte gegenüber dem puren Positivismus, der auch von der Philosophie her Unterstützung fand, — wobei aber wohl weniger an Hegel zu denken ist als an diejenigen, die seinen Satz von der Vernünftigkeit alles Wirklichen mißverstanden und das nach damaliger Auffassung das Naturgeschehen beherrschende Kausalgesetz zur maßgebenden Denkform auch für das Rechts- und Sozialleben erklärten. Wichtiger noch als die Positivierung — denn Positivismus an sich ist kein Fehler — scheint mir die Technisierung der Rechtspflege und Jurisprudenz zu sein, die jetzt um sich griff und oft zur Erstarrung

in ungeistiger Routine führte. Von hier aus erscheint die Abwehr des Naturrechts als eine Art von Selbstschutz; denn naturrechtliches Denken stellt nicht geringere, sondern im Gegenteil weit größere Anforderungen an die seelischen und geistigen Kräfte, an Verantwortungsbewußtsein und Urteilsfähigkeit. Trotzdem hat sich das Naturrecht gehalten, so etwas im Neuthomismus, von wo aus seine „ewige Wiederkehr" (Rommen) vorbereitet wurde; auch der naturrechtliche Gehalt sozialistischer Lehren ist nicht zu übersehen. Der Neukantianismus Rudolf Stammlers propagierte dann ein „Naturrecht mit wechselndem Inhalt" — auch wieder ein Wort, das zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Sinnvoll kann es niemals so ausgelegt werden, als wenn der Gehalt des Naturrechts selbst dem Wandel unterworfen wäre; denn ist dieses wirklich das Maß, an den alles positive Recht sich messen lassen muß, so muß es eben als Maß unveränderlich sein, nur das zu Messende kann inhaltlich verschieden sein, wie ein Hohlmaß jeden beliebigen Inhalt aufnehmen kann. Aber jene irrige Auffassung führte zur Lehre von einen hypothetischen, relativen, isolierten oder partikularen Naturrecht, schließlich zu einem „völkischen" Naturrecht „aus Blut und Boden". Auch aus dem „relativen" Naturrecht läßt sich ein richtiger Kern herausschälen: Es ist eine durchaus legitime Aufgabe des Naturrechts, auch für jedes positiv geltende Rechtssystem die leitenden Grundgedanken scharf herauszuarbeiten und aus ihren historischen Ursprüngen zu begründen, also den inneren Zusammenhang des positiven Rechts herzustellen und an ihm eine immanente Kritik daraufhin zu üben, ob es in sich konsequent und geschlossen ist, ob es seinen eigenen Prinzipien treu bleibt — kurz, den „Geist" einer konkreten Rechtsordnung zu erfassen und allenthalben zur Geltung zu bringen. In einem solchen Sinne ließe sich wohl auch ein Naturrecht der europäischen Völkergemeinschaft denken, eine allgemeine Rechtslehre aus dem Geiste der abendländischen Kultur und Humanität heraus. Aber selbst in dieser Funktion würde das Naturrecht noch etwas Vorletztes, Sekundäres bleiben, ein „jus naturae secundo modo" (Suarez bei Th. S. 16). Seine volle Höhe als „Norm der Normen" erreicht es erst, wenn in seinem Namen die transzendente Kritik am positiven Recht geübt wird, indem dieses gemessen wird an der Idee der Gerechtigkeit selbst. Zu diesem Naturrecht höchster Ordnung müssen wir zurück. In ihm finden sich die Bedingungen angegeben, unter denen sich die Freiheit der Persönlichkeit mit den Forderungen der Gemeinschaft vereinigen läßt. In seinem Zeichen wird die Jurisprudenz zur Wesenslehre des Rechts, zur Rechtsontologie, ja zur Metaphysik des Rechts. Und ich würde es nicht als Vorwurf betrachten, wenn man einwenden wollte, daß dies zuletzt Glaubenssache sei. Auch der Jurist braucht einen Glauben an die Ewigkeit

der Rechtsidee. Es ist die erhabenste und eigentlichste Aufgabe der Rechtsgeschichte, diesen Glauben auch induktiv zu befestigen. Es gibt zu denken, daß Thieme am Schlusse seines Vortrags unter den Denkern, die zur Rückbesinnung auf das Naturrecht mahnen, vor allem solche anführt, die von der Theologie herkommen, wie Ernst Tröltsch, Albert Schweitzer, Emil Brunner. Hier zeigt sich wiederum deutlich, daß die Rechtsgeschichte einen Teil der allgemeinen Kultur- und Geisteswissenschaft bildet, die über alle nationale Enge erhaben ist und alle Zweige des geistigen Lebens umfaßt. Dies evident gemacht zu haben ist das Hauptverdienst des an feinen Einzelbeobachtungen reichen Vortrags Thiemes, der verständlicherweise mehr Anregungen als fertige Lösungen bieten konnte und hoffentlich einen fruchtbaren Meinungsaustausch einleiten wird[3]), wie es auch dem Verf. selbst vergönnt sein möge, sich weiterhin an der Hebung der reichen Schätze zu beteiligen, die noch in der neueren Rechtsgeschichte schlummern.

München. Heinrich Mitteis.

Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze von Wilhelm Levison. Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 1948. 640 S.

Am 17. Januar 1947 ist in Durham Wilhelm Levison im 70. Lebensjahre einer Herzschwäche erlegen. Mit der allgemeinen Geschichte und allen ihren Hilfswissenschaften trauert auch die Rechtsgeschichte um ihn. Mit ihm ist gleichsam eine ganze Epoche entsagungsvoller, werkgetreuer Editions- und Forschungsarbeit zu Ende gegangen. Als ich 1913 nach Bonn kam, erschien uns Jungen Levison als die Inkarnation eines fast mittelalterlich-asketischen Arbeitsethos. Auf der Straße konnte man ihn meist nur spät abends treffen, wenn er seine karge Erholung darin suchte, die tagsüber erledigten Korrekturen zur Post zu bringen. Dann zeigte sein blasses Gesicht mit dem dunklen Bart die Spuren übermäßiger, bis an die Grenze der körperlichen Leistungsfähigkeit getriebener Arbeit; aber die Augen strahlten in reiner Güte und steter Hilfsbereitschaft. Kurz vor Kriegsausbruch ist Levison dem ehrenvollen Rufe an die nordenglische Universität Durham gefolgt, die ihm schon 1931 den Ehrendoktor verliehen hatte. Dort, im Schatten der mächtigen Kathedrale, die ihre archaischen, jedem Besucher unvergeßlichen Säulenhallen über dem Grab des heiligen Beda wölbt, hat er in unermüdlicher Arbeit seine letzten Jahre verbracht. Noch 1946 er-

[3]) Vgl. die eingehende und gedankenreiche Besprechung von H. de Boor, Neue Justiz 1948 S. 91.

schien sein umfangreichstes darstellendes Werk, die in Oxford gehaltenen Ford lectures unter dem Titel: England and the continent in the eighth century. Im Vorwort hat er in großherziger Weise, ohne alle Verbitterung bekannt, daß die Monumenta Germaniae Historica und die Bonner Universität für sein wissenschaftliches Lebenswerk maßgebend gewesen seien. In der Tat werden die Monumenta nicht so bald wieder einen Mitarbeiter von solcher Selbstlosigkeit und Zuverlässigkeit finden wie ihn. Mit Krusch zusammen, der kein bequemer Partner war, gab er den 5., 6. und 7. Band der „Scriptores rerum Merovingicarum" heraus; die dort publizierten Stücke, meist Heiligenviten, haben der Erforschung der Merowingerzeit ein ganz neues Leben eingehaucht. Er hat auch die Hauptlast der 1937 nur unter Kruschs Namen erschienenen Neuausgabe des Gregor v. Tours getragen. Daß er von der Altertumsgeschichte ausgegangen war, befähigte ihn besonders zur Aufhellung der römisch-germanischen Kontinuität. Unvergessen bleibt auch seine Darstellung der rheinischen Geschichte in dem gleichnamigen Sammelwerk von 1922, seine Mitarbeit an Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte, am Dahlmann-Waitz, an der Neufassung von Wattenbachs Geschichtsquellen. All dies ist auch der Rechtsgeschichte zustatten gekommen.

In einem schönen Akt der Pietät hat der Bonner Historiker Walther Holtzmann dem Verstorbenen ein Epitaph gesetzt, indem er über 30 seiner an den verschiedensten Stellen erschienenen Aufsätze zu einem stattlichen Bande vereinigte. Dieser gewährt einen trefflichen Überblick über Levisons ganzes Schaffen, er zeigt, wie weit gespannt seine Interessen waren und wie er auf den verschiedensten Gebieten sich den spröden Stoff bis zur vollen Beherrschung zu eigen gemacht hatte. Es kann nicht Aufgabe dieser Anzeige sein, sie alle aufzuzählen oder eine Inhaltsübersicht zu geben. Dem Mediaevisten werden die meisten von ihnen bekannt sein; immerhin wird auch er es begrüßen, daß verschiedene Arbeiten der letzten Zeit, die z. T. in englischer Sprache abgefaßt sind, nunmehr bequem zugänglich sind, so vor allem der ausgezeichnete Aufsatz „Bede as historian" aus der 1935 in Oxford zu Bedas Zwölfhundertjahrfeier erschienenen Festschrift (S. 348—383). Gerne liest man auch die Worte wieder, mit denen Levison 1925 den Sinn der rheinischen Tausendjahrfeier interpretierte, wobei er zugleich seine Meisterschaft in der Darstellung bewies (S. 172—201). Auch für den Rechtshistoriker ist es lehrreich, sich an Hand der Forschungen über die hagiographischen Quellen ein lebendigeres Bild von den Kultureinflüssen zu verschaffen, die sich in der Merowinger- und Karolingerzeit so mannigfach durchkreuzten. Ganz abgesehen davon bieten Levisons Arbeiten auch eine Reihe von Erträgen für die Rechtsgeschichte selbst, insbesondere für die kirchliche. Dies gilt

zunächst einmal für die Aufsätze, die in der Kanonist. Abteilung dieser Zeitschrift erschienen sind, wie über die Akten der Römischen Synode von 679 (Bd. 2 und 19), über die Vorgeschichte der Bezeichnung Servus Servorum Dei (Bd. 6), über Kirchenrechtliches in den Actus Sancti Silvestri (Bd. 15); darauf gehe ich nicht näher ein, möchte aber darauf hinweisen, daß der vorl. Band einige Ergänzungen zu diesen älteren Arbeiten bringt, die Levison selbst beigesteuert hat. Hingegen will ich einige Beiträge dieses Bandes erwähnen, die nicht ohne weiteres auffindbare rechtshistorische Einsprengsel enthalten. Hierher gehört z. B. der 1932 in der Trierer Zeitschrift gedruckte Aufsatz über das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634, der einen Neudruck dieser interessanten Urkunde und belehrende Ausführungen über die fränkischen Klerikertestamente bringt. Auch die schon von Zeumer in MG. Legum sectio V, Formulae aufgenommene Urkunde König Sigiberts III. für die Kölner und Metzer Kirche von 679 ist auf S. 143f. mit reicherem Material kritisch neu ediert und ausführlich kommentiert. Dabei fallen von einem Einzelfalle aus neue Streiflichter auf die Immunitätspraxis der fränkischen Könige (S. 160f.). Der Aufsatz über „Die Politik in den Jenseitsvisionen des frühen Mittelalters" aus der Bezoldfestschrift von 1921 (S. 229ff.) hat die Säkularisation des Kirchenguts durch die karolingischen Hausmeier zum Hintergrund; taucht doch unter Hinkmar von Rheims die berüchtigte „Visio Eucherii" auf, in der Karl Martell als „Kirchenräuber" ewiger Verdammnis überantwortet wird. Es scheint in der Tat Hinkmars Absicht gewesen zu sein, den Königen seiner Zeit ihre Vorfahren in denkbarst schlechtem Lichte erscheinen zu lassen. Ich kann mir es nicht versagen, in diesem Zusammenhange auf die höchst eigenartigen Ausführungen Simon Steins im Jahrgang 1947 der ausgezeichneten in Amerika erscheinenden mediaevistischen Zeitschrift „Speculum" zu verweisen, die vielleicht bei uns noch wenig bekannt geworden sind; unter dem Titel „Lex Salica I und II" bemüht sich Stein, die ganze Lex Salica mit allen ihren Derivaten als eine Fälschung des 9. Jahrhunderts zu erweisen, entstanden wohl auch in der Kanzlei Hinkmars v. Rheims, mit dem Zwecke, eine altmerowingische Gesetzgebung als Grundlage des fränkischen Rechtes nachträglich zu konstruieren und so, wenn ich Stein recht verstanden habe, den Karolingern ihren Ruhm als Gesetzgeber gründlich zu beschneiden. Daher auch die Archaismen, wie etwa die malbergische Glosse und die Denarrechnung in den Bußzahlen, die keinem praktischen Zwecke dienen, vielmehr nur die Altertümlichkeit vortäuschen sollten. Damit wäre allerdings der gordische Knoten der Editionsschwierigkeiten, die uns seit mehr als einem Jahrhundert vexieren und den auch Levison, der sich nach Krusch vorübergehend mit der Neuedition der Lex Salica befaßte, nicht

lösen konnte, radikal durchhauen, und es wäre sinnlos, nach einem chlodoveischen Urtext fahnden zu wollen. Inwieweit sich Steins grundstürzende Theorie durchsetzen wird, darüber wage ich keine Prophezeiung; prima facie möchte ich sagen, das mir ein zureichender Grund für eine solche Fälscherarbeit nicht voll erwiesen scheint. Ich muß aber gestehen, daß mir die Lektüre einen gewissen Schock verursacht hat, da schon die Tatsache, daß eine solche Behauptung ernstlich aufgestellt und mit einem großen wissenschaftlichen Apparat verteidigt werden kann, gezeigt hat, wie unsicher noch immer unsre Grundlagen sind. Stein selbst schreibt an einer Stelle, ein — nicht genannter — Rechtshistoriker habe auf seine mündlich vorgetragenen Argumente nur erwidert: „Ja, aber Lex Salica bleibt Lex Salica". So werden vielleicht viele denken, aber ich sehe noch keinen Lohengrin, der zur Rettung dieser Elsa von Brabant in die Schranken tritt!

Weiterhin erwähne ich aus dem Aufsatz über die Iren und die fränkische Kirche (Hist. Zschr. 1912, 1ff.) die lehrreichen Ausführungen über die „Collectio canonum Hibernensis" des 8. Jhdts., eine wichtige Quelle des fränkischen Kirchenrechts; der gleiche Aufsatz bringt (S. 256f.) Lehrreiches über die Bistumsorganisation im fränkischen Reich, zumal in Bayern, und die Bekämpfung der Wanderbischöfe, Fragen, die ja neuestens durch Zibermayers Noricum-Buch bei uns wieder in Fluß geraten sind (vgl. Nottarp in dieser Zschr. Kan. Abt. 65). In zwei Aufsätzen (Pippin und die Römische Kirche, aus Hist. Vjschr. 1922, und „Konstantinische Schenkung und Silvesterlegende" aus den Miscellanea Francesco Ehrle, Roma 1924) beschäftigt sich L. mit den ja auch rechtshistorisch so wichtigen Verhandlungen zwischen König und Papst im 8. Jahrhundert. Endlich erwähne ich „Zu den Gesta Abbatum Fontanellensium", aus der Revue Bénédictine 46, 1934; der Nachweis, wie literarisch interessiert die Äbte von St. Wandrille waren und daß Ansegis nicht nur eine Bibliothek, sondern auch ein domus cartarum, ein Archiv, erbauen ließ (S. 545), läßt begreiflich erscheinen, daß dort gerade der geeignete Boden für eine Kapitulariensammlung gegeben war. Eine Predigt des Lupus v. Ferrières (aus Kultur- und Universalgeschichte, Walther Goetz . . . dargebracht, Leipzig 1927) gewährt auch Einblicke in die verfassungsrechtlichen Wandlungen, die sich aus den Angriffen der Normannen auf das fränkische Reichsgebiet notwendig ergeben mußten.

Diese wenigen Hinweise können natürlich den ganzen Reichtum des Bandes keineswegs erschöpfen. Das dankenswerter Weise hinzugefügte Verzeichnis der sämtlichen Schriften Levisons, aber auch die Übersicht über die unter seiner Leitung in Bonn gefertigten Dissertationen zeugen wiederum von der staunenswerten Blickweite seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. So ist das Werk wirklich eine

monumentale Ehrung für einen unsrer Besten geworden, der in fast allzu großer Bescheidenheit seine eigne Person immer zurückstellte und bisher nur in einem engeren Kreise voll gewürdigt wurde; Herausgeber und Verlag haben sich ein großes Verdienst um das Andenken des Verstorbenen, aber auch um die Wissenschaft erworben.

München. Heinrich Mitteis.

F. L. Ganshof, Qu'est-ce que la féodalité? Deuxième édition. Neuchâtel und Brüssel 1947. 206 p.

Der bekannte Historiker der Universität Gent, der sich bereits große Verdienste um die Sozial- und Verfassungsgeschichte seines Vaterlandes erworben, aber auch in wertvollen Beiträgen zu verschiedenen Sammelwerken seinen Blick auf den Gesamtverlauf der europäischen Geschichte gerichtet hat, wendet sich diesmal an ein breiteres Publikum und hat sich die lohnende Aufgabe gesetzt, diesem in einem wissenschaftlich aufs gründlichste fundierten, dabei aber von allem gelehrten Ballast befreiten Buche einen Begriff von der historischen Bedeutung des Lehnswesens zu geben, in dem er mit Recht den Schlüssel zum Verständnis des Hochmittelalters erblickt. Das Erscheinen einer zweiten Auflage schon nach drei Jahren beweist, daß er sein Ziel erreicht hat; und in der Tat liegt hier ein Musterbeispiel dafür vor, wie man schwierige rechtshistorische Probleme tiefgründig und doch in künstlerisch ansprechender Form behandeln kann. Die Darstellung gründet sich auf die neueste Literatur, die in verschiedenen Ländern das noch vor etwa einem Menschenalter maßgebende Bild des Lehnswesens gründlich umgestaltet hat; sie wird am Schlusse in einer reichhaltigen Bibliographie zusammengestellt, während auf Einzelnachweise verzichtet wird; das erschwert es allerdings dem mit der Materie nicht voll Vertrauten, die zahlreichen Punkte ausfindig zu machen, in denen der Verf. eigene, originelle Beobachtungen vorträgt. Die Fußnoten enthalten lediglich Hinweise auf vorzüglich ausgewählte, mit souveräner Beherrschung einem oft weit abgelegenen Material entnommene Quellenstellen; auch dem Text sind Zitate eingefügt, in denen die Quellen selbst zum Reden kommen; dadurch wird das Bild farbig und lebensvoll. Daß G. sich vornehmlich der französischen rechtsgeschichtlichen Schule verpflichtet fühlt, zeigt die schöne Widmung an Olivier-Martin; aber auch das deutsche und englische Schrifttum ist sorgfältig berücksichtigt, so daß der Leser eine durchaus zuverlässige Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft erhält.

Der Verf. konnte seine Aufgabe auf so knapp bemessenen Raum nur lösen bei striktester Beschränkung auf das Lehnswesen, wie es sich im Laufe der europäischen Geschichte herausgebildet und zu Rechtsinstitutionen kristallisiert hat — denn im Grunde ist diese „Feudalität im engeren Sinne" ja doch nur vom Rechtlichen her zu begreifen als ein Komplex von Normen zur Regelung der gegenseitigen dinglichen und persönlichen Bindungen; in diesem Normensystem, in dem zugleich das Recht des Mittelalters seine höchste technische Durchbildung erfahren hat, liegt eben das bestimmende Moment des europäischen Lehnswesens, während der „Feudalismus" im weiteren Sinne, der eine Erscheinung der Universalrechtsgeschichte darstellt, sich in sehr mannigfaltigen, rechtlich oft kaum faßbaren ökonomischen und sozialen Beziehungen erschöpft; die deutsche Sprache gewährt uns die erwünschte Möglichkeit, die beiden Materien auch terminologisch zu scheiden und daher habe ich bereits früher den Vorschlag gemacht, den Ausdruck „Lehnswesen" nur für die europäische Gestaltung des „Feudalismus" zu verwenden (vgl. meinen „Staat des Hohen Mittelalters" Anm. 21 zu Kap. 1). Jedenfalls hat der Verf. mit Recht den „Feudalismus im weiteren Sinne" aus dem Spiele gelassen; aber auch innerhalb des europäischen Rechtskreises trifft er noch eine Auswahl. Rudimentäre Formen des Lehnswesens wie sie etwa im skandinavischen Norden, z. T. auch in Spanien aufgetreten sind, werden gar nicht oder nur im Vorbeigehen erwähnt; mit Recht werden die lehnrechtlichen Traktate des vorderen Orients, die in den Kreuzfahrerstaaten entstanden sind, wie die Assisen von Jerusalem, wegen ihres typisch „kolonialen", für die Gesamtentwicklung nicht maßgebenden Zuschnittes aus der Reihe der Primärquellen ausgeschieden, ebenso aber auch die langobardischen Rechtsbücher, die man lange zu Unrecht als die klassischen Repräsentanten des Lehnsrechts ansah und die in Wirklichkeit doch nur einen einseitigen, den Vasallenstandpunkt vertretenden, staatspolitisch bedenklichen Seitentrieb darstellen. Das Hauptgewicht liegt also auf Frankreich und Deutschland, wo die karolingischen Grundlagen fortgewirkt und sich — übrigens in sehr verschiedener Art und Weise — weiterentwickelt haben; für die spätere Zeit wird auch das anglonormannische Recht herangezogen, das ja insofern auch einen „kolonialen" Typus repräsentiert, als in ihm die fränkischen Grundlagen in besonders konsequenter Weise fortgebildet worden sind. Durchaus begreiflich erscheint es, daß G. immer wieder auf die ihm am nächsten liegenden niederländischen, insbesondere flandrischen und brabantischen Quellen Bezug nimmt; dies ist auch sachlich gerechtfertigt, da sich in diesem Zwischengebiet die interessantesten Kreuzungen und Mischformen beobachten lassen, andrerseits aber auch die urkundlichen und erzählenden Quellen nirgends so reichlich fließen und

so deutlich sprechen wie hier, wo die lehnsmäßigen Bindungen das Rückgrat aller politischen Verhältnisse bildeten. Sie überbrücken die quellenarme Zeit bis zur Entstehung größerer Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter und lassen erkennen, wie die in diesen niedergelegten Prinzipien sich in der Praxis schon lange vorher geformt haben.

Das Buch zerfällt in drei Hauptabschnitte; der dritte und längste ist dem hohen Mittelalter, der klassischen Zeit des Lehnswesens, gewidmet, während der erste sich mit den Anfängen in der Merowingerzeit, der zweite mit der Festigung des feudalen Begriffsapparats in der Epoche der Karolinger beschäftigt. Das zu Beginn gezeichnete Bild des merowingischen Staates weicht vom herkömmlichen einigermaßen ab; G. betont mit Recht gegenüber den glänzenden Abstraktionen Sohms und Brunners den fragmentarischen Charakter des Staatsaufbaus, dessen neuralgische Punkte durch das Vordringen in die römischen Provinzen in mancher Beziehung noch vermehrt werden mußten. Die auf römischem Boden siedelnden Germanenstämme übernahmen von der ausgehenden Antike einen wilden Feudalismus, den in Form gebracht und zum Tragpfeiler ihrer Staatskonstruktion gemacht zu haben das weltgeschichtliche Verdienst der Karolinger ist; die Merowingerzeit bietet dazu kaum erst Ansätze. Den Ausgangspunkt für das persönliche Verhältnis, die Vasallität, bildet die bekannte Form. Tur. 43, die G. eingehend interpretiert und als „Rahmenvertrag" (contract cadre) charakterisiert; eine Bestimmung über die Form des Vertragsschlusses enthält sie nicht, läßt sich also ebensowenig wie die für die Aufnahme in die kgl. trustis bestimmte Form. Marc. 18 für die Ursprünglichkeit des Handgangs verwerten; dieser wäre demnach, wie auch G. anzunehmen scheint, eine Neubildung der Karolingerzeit, wodurch allerdings seine rückwärtige Verknüpfung mit der Gebärdensprache der Spätantike erschwert wird, in der doch m. E. immer noch die einleuchtendste Erklärung für diesen ungewöhnlichen Ritus liegt. Was die dingliche Seite anbetrifft, so scheint G. wenig Wert auf die merowingischen Landschenkungen als Vorformen der späteren Benefizien zu legen, wiewohl er an anderer Stelle (p. 52) selbst richtig feststellt, daß Schenkungen aus Krongut zu freiem Eigen noch in viel späterer Zeit vorgekommen sind. Ein ähnliches Verhältnis begegnet in einem anderen Punkte: In der Merowingerzeit fehlt es an urkundlichen Belegen dafür, daß Benefizien üblicherweise an Vasallen gegeben worden seien; erst in der Karolingerzeit wird die Verbindung von Benefizium und Vasallität zur Regel; trotzdem treten in Frankreich vassaux non chasés, in England household knights noch im klassischen Lehnrechtszeitalter auf (p. 116).

Die im zweiten Teile des Buches behandelte Karolingerzeit zerfällt wieder in zwei Epochen; von der frühkarolingischen handelt ein

erstes, von der Zeit nach Karl d. Gr. ein zweites Kapitel. Die frühen Karolinger haben die wilden Säkularisationen in eine feste Ordnung gebracht und die Rechtsform der precaria verbo regis geschaffen, womit die Benefizien zur Grundlage der staatlichen Verwaltung wurden. Einen Zusammenhang dieser Vorgänge mit den Araberkriegen scheint G. nicht anzunehmen, da er diese mit keinem Worte erwähnt. Vielmehr führt er die Verbreitung des Lehnswesens auf wirtschaftliche Ursachen, besonders die Zunahme der großen Grundherrschaften, zurück; diese begünstigten auch die Unterverlehnungen, denen für die Folgezeit eine so gewaltige Bedeutung zukommen sollte. Erst im 9. Jahrhundert treten militärische Faktoren stärker hervor (p. 39), zugleich hebt sich die soziale Stellung der Vasallen, denen keine niederen Dienste mehr angesonnen werden und deren Scheidung von den Dienst- und Muntmannen sich vollendet. Das hindert indessen nicht, daß die Pflichten der Vasallen nach wie vor unter dem Begriffe des servitium zusammengefaßt werden, und daß dieses Wort seinen Ursinn nicht eingebüßt hat, sieht man daran, daß sich besonders im Westen die „condition quasi-servile" des Vasallen lange gehalten hat; noch zu 1105 berichtet Ordericus Vitalis, daß der normannische Herzog Robert Kurzhose seinem Bruder, dem englischen König Heinrich I., einen Vasallen, den Grafen von Evreux, „sicut equum aut bovem" verkauft habe (p. 94). Andrerseits setzt schon früh eine ethische Läuterung des vasallitischen Verhältnisses ein; G. spricht geradezu von einer „Mystik", mit der Treueid und Handgang umkleidet worden seien. Hier hätte vielleicht ergänzend darauf hingewiesen werden können, daß das Lehnsband vielfach die Erbschaft der zerfallenden Sippenorganisation übernommen hat. Die zunehmende juristische Erfassung des Verhältnisses von Vasallität und Benefizium läßt schließlich Dienst- und Treupflicht des Vasallen als Rechtsgrund (causa) für den Besitz des Benefiziums erscheinen und daraus fließen die Regeln über die Lehnsverwirkung (commise) im Falle der Dienstsäumnis und der Felonie. Darin stimme ich mit G. völlig überein, daß die Entstehung des Lehnsrechts als eines in sich geschlossenen Normensystems nicht die faktische Verbindung der Elemente, sondern die denkerische Erfassung ihrer wechselseitigen Bedingtheit, also die juristische Synthese zur Voraussetzung hatte. Auf ihr beruht dann wieder die Ausgestaltung der übrigen charakteristischen Züge des Lehnrechts, so besonders das Lehnserbrecht, das G. in seiner Eigenart klar erkannt hat, indem er hervorhebt, daß hier nicht die Regel „Le mort saisit le vif" gegolten haben kann, vielmehr der Herr nur durch einen dem tauglichen Erben gegenüber anerkannten Leihezwang gehalten ist, das heimgefallene Lehen wieder auszugeben. Das von Montesquieu überschätzte Kapitulare von Kiersy (877) wird im Rahmen der

Gesamtentwicklung umsichtig gewertet (p. 67s.), ebenso zutreffend in den frühesten Fällen der Doppel- und Pluralvasallität ein entscheidendes Ferment der Spaltung des einheitlichen Treubegriffes erkannt (p. 69).

Ein drittes Kapitel dieses Abschnittes behandelt die Beziehungen zwischen dem Lehnswesen und dem fränkischen Staate. Hier ist der Rahmen der Darstellung fast zu eng gezogen; ein Hinweis etwa auf die mit dem Lehnswesen so eng verbundene Immunität hätte das Bild noch reicher gestalten können. Zu meiner Genugtuung faßt auch G. die Amtslehen (honores) als einen durchaus selbständigen Typus auf; das Amt selbst ist das durch besondere Übertragungssymbole charakterisierte Lehnsobjekt; es bedarf nicht des Umwegs über die pertinentia comitatus und ähnliche sachliche Substrate, um das Lehnbarwerden der Ämter zu erklären. Die Vorstellung der lehnbaren Gewere an Rechten dürfte schon verhältnismäßig früh konzipiert worden sein; sie kehrt in breiter Anwendung wieder in den Rentenlehen, aus denen die Politik der Westmächte später so große Vorteile zu ziehen vermochte. So entsteht in der späteren Karolingerzeit eine Vasallität höherer Ordnung, deren Wirkung auf den Staat nicht eindeutig gewertet werden kann; den konstruktiven stehen destruktive Faktoren gegenüber, so vor allem die Mediatisierung der Vasallen in den unteren Rängen, und gegen Ende der Karolingerzeit gewinnen sie im Zuge der außenpolitischen Bedrängnisse die Oberhand. Aber die aufbauenden Kräfte des Lehnswesens sind doch nicht vollständig verloren gegangen und sie haben zur Begründung der karolingischen Nachfolgestaaten erheblich beigetragen; sowohl in Deutschland wie in Frankreich beginnt die Restauration im Zeichen eines auf lehnrechtlichen Bindungen aufruhenden Foederalismus. Sehr einleuchtend ist der auf p. 81 ausgesprochene Gedanke, daß gerade die Fortexistenz einer vasallitischen Königsgefolgschaft im fränkischen Ostreich verhindert hat, daß das deutsche Königtum schon in der Geburt vom Stammespartikularismus erstickt wurde. Das stimmt ganz genau zu dem, was Beumann und Schlesinger an anderen Stellen dieses Bandes ausgeführt haben.

Damit ist bereits der Übergang zur Blütezeit des Lehnswesens gewonnen, das nunmehr durch mehrere Jahrhunderte hindurch nicht bloß den Eckstein des Rechts- und Staatslebens bildete, sondern auch der ganzen ritterlichen Kultur ihr Gepräge gab. G. behandelt auch diese ganze Periode auf streng urkundlicher Grundlage, ohne sich der Führung einer bestimmten Lehnrechtsquelle oder Quellengruppe anzuvertrauen; und das mit Recht; denn die Rechtsquellen liefern ja vielfach schon abgezogene, durch einen Begriffsfilter gesiebte Anschauungen. Ein dem Gange der Darstellung folgendes Referat kann hier nicht gegeben werden; es

würde die Lektüre nicht ersetzen und die Fülle des Gebotenen nur verkürzt erscheinen lassen. Ich will daher nur ein paar Einzelheiten herausgreifen. Die Schilderung des Vasallitätsverhältnisses gipfelt in der jetzt allgemein verbreiteten Pluralvasallität und dem Mittel, ein Rangverhältnis der verschiedenen Treubindungen herzustellen, das ist die Ligesse, über deren Ursprung noch keine volle Klarheit erzielt werden konnte. Auch der Herkunft des Wortes ligius geht G. nicht weiter nach, während er nebenbei bemerkt für feudum auf ein altfränk. *fehu-ôd verweist, das ursprünglich Fahrniseigentum bedeutet haben soll — eine Ableitung, die wohl nicht mehr als die allgemein herrschende bezeichnet werden kann (p. 127). Die Figur des homo ligius ist bekanntlich auf Westeuropa beschränkt geblieben und hat den Rhein kaum jemals überschritten — und doch steckt in Barbarossas Konzeption des Reichsfürstenstandes, wie G. richtig beobachtet hat, den Versuch, den Rechtsgedanken der Ligesse in das Reichsstaatsrecht zu übernehmen. Wenn dies ebensowenig wie andere Reformen zu einem dauernden Erfolge führte, so lag dies an verschiedenen Umständen: Einmal daran, daß es dem deutschen Königtum niemals gelang, einen allgemeinen Treuvorbehalt der Untervasallen zugunsten der Krone durchzusetzen, wie er sich in England seit dem Eide von Salisbury (1086) von selbst verstand; darüber ist der Aufsatz von Kienast in diesem Bande zu vergleichen. Ferner aber bot sich dazu eine Parallele im Bereich des dinglichen Lehnrechts: In England war der König seit der Eroberung der einzige Allodialherr, aller Landbesitz nur in Form des direkt oder indirekt von der Krone abgeleiteten Lehnsbesitzes möglich; in Frankreich wurde durch den Satz „Nulle terre sans seigneur" wenigstens eine Vermutung für einen ähnlichen Rechtszustand aufgestellt, wodurch dem Allodialeigentümer der Beweis aufgebürdet wurde. In Deutschland galt eine derartige Regel nicht, und das Fehlen eines Reichsarchivs erschwerte es der Zentralgewalt, ihren Lehnsbesitz zu behaupten; eine unübersehbare Zahl von Reichslehen mag sich durch Verschweigung in freies Eigen verwandelt haben und es entstand die typisch deutsche Figur des „Lehens vom Eigen", wodurch sich partikulare Lehnsketten bildeten und die Landesherrlichkeit mächtig gefördert wurde. Daher mußte auch die aufkommende glossatorische Lehre vom geteilten Eigentum bei ihrer Anwendung auf das Lehnsverhältnis in Deutschland ganz andere Wirkungen zeitigen als in Frankreich, wo die „action directe" des Obereigentümers dessen Rechtsstellung verstärkte.

Aus der Lehre vom Lehnserbrecht möchte ich die Gegenüberstellung herausgreifen, in der G. p. 160s. die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten anschaulich macht; das parage, das im Westen wieder in sehr differenzierten Spielarten auftritt, bei dem

das als unteilbar geltende Lehen straff konzentriert und die Dienstleistung dem Herrn gegenüber gewährleistet bleibt, und die deutsche Gesamtbelehnung, die zwar von Haus aus ähnliche Zwecke verfolgte, bald aber zur Teilung des Gesamtrechts und damit zu weiterer Zersplitterung führen mußte. Daß sich im Westen auch die Primogeniturerbfolge kräftiger durchsetzte und ebenso die Lehnsvormundschaft das Herrenrecht besser wahrte, ist bekannt. Endlich war auch die Stellung des Herrn bei der Veräußerung des Lehens im Westen regelmäßig günstiger. Eine ausgezeichnete Bemerkung findet sich bei G. auf p. 168, wo er ausführt, daß die Fortschritte des königsrechtlichen Besitzprozesses in England dem Konsensrecht des Lehnsherrn den Boden entzogen; indem die königlichen Gerichte dem Erwerber ohne Rücksicht darauf sein Besitzrecht garantierten, konnte ein für die Krone günstiger Besitzwechsel praktisch auch gegen den Willen des Lehnsherrn durchgeführt werden.

Aufs Ganze gesehen macht sich in Deutschland und Italien die Tendenz zur Radizierung des ganzen vasallitischen Verhältnisses auf das Lehen stärker bemerkbar als im Westen; dies führt zu einer Umkehrung des ursprünglichen Kausalverhältnisses; jetzt wird das Lehen als Rechtsgrund des Dienstes aufgefaßt, durch Rückgabe des Lehens kann der Vasall sich von seinen Pflichten befreien; kann der Herr ihm nicht für seinen Lehnsbesitz Währschaft leisten, so wird der Mann seiner Pflichten ledig. Damit sinkt die Wagschale des Vasallenrechts immer tiefer und das mußte nun auch das Verhältnis von Lehnrecht und Staatsgewalt beeinflussen, dem sich G. in einem letzten Kapitel (p. 177ss.) zuwendet. Hier öffnet sich ein breites Tor zu rechtsvergleichender Betrachtung; wir sehen als den einen Pol der weiten Spannung die durchkonstruierte Lehnspyramide des anglonormannischen Staates mit dem König als dem unbestrittenen lord paramount an der Spitze, wozu sich höchstens im süditalischen Staate der Normannen und Hohenstaufen eine Entsprechung findet; wir sehen auf der anderen Seite die zentrifugalen Tendenzen des Lehnrechts in Deutschland, die sich in drei eng zusammengehörigen Erscheinungen offenbaren: im Abschluß des Reichsfürstenstandes, im Leihezwang und in der Heerschildordnung, die ein starres Schema für dieRanggliederung der im Lehnsnexus stehenden Personen aufstellt; so wird das Königtum mit einer „feudalen Isolierschicht“ umgeben, von den unteren Rängen der immer weiter mediatisierten Ritterschaft abgeschnitten und von der direkten Verbindung mit den Untervasallen abgeschnürt; in der Mitte steht Frankreich, wo es dem Königtum erst nach langem zähen Kampfe mit Hilfe einer sehr konsequenten Lehnspolitik gelungen ist, die zentrifugalen Wirkungen des Lehnswesens auszuschalten und seine staatlichen Aufbaukräfte zu aktivieren.

Fassen wir das Ergebnis zusammen, so können wir feststellen, daß es G. in meisterhafter Weise gelungen ist, die Bedeutung von Lehnswesen und Lehnrecht für die gesamte Rechts- und Staatsentwicklung des Mittelalters in helles Licht zu setzen. Sein Buch liefert den Beweis dafür, daß es nach dem heutigen Stande der Forschung bereits möglich ist, eine solche Gesamtübersicht des historischen Verlaufs zu geben. Die Zeit ist vorbei, wo man glaubte, das Lehnrecht als eine Materie von minderer Wichtigkeit und mehr antiquarischem Interesse in den Hintergrund schieben oder gar auf ein totes Nebengleis des Privatrechts abstellen zu können. G. findet einen Weggenossen in dem thurgauischen Staatsarchivar Bruno Meyer, der in einem vorzüglichen Vortrag „das Leben in Recht und Staat des Mittelalters" behandelt hat[1]). Daß gerade in der Schweiz jetzt ein derartiges Thema besprochen werden und auf allgemeines Interesse rechnen kann, ist besonders erfreulich. Auch Meyer ist der Überzeugung, daß nur das Eindringen in den Gedankenkreis des Lehnssystems den vollen Zugang zur Welt des Mittelalters erschließt; hier liegt mit das wertvollste Material bereit für den Brückenschlag, den die Rechtsgeschichte mit zunehmendem Erfolg über die quellenarme Zeit zwischen den karolingischen Kapitularien und den Rechtsbüchern des Hochmittelalters versucht. Im Lehnrecht hat das Mittelalter seine technische und systematische Höchstleistung erbracht und hier sind auch rechtsethische Fundamente gelegt worden, die zum Teil bis zur Gegenwart tragfähig geblieben sind. Dies deutet auch G. im Schlußwort seines Buches an, das, wiewohl von einem Historiker geschrieben, doch auf jeder Seite ein bewundernswertes Verständnis für das juristisch Wesentliche verrät und daher auch im Rahmen der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft seinen festen Platz beanspruchen kann.

München. Heinrich Mitteis.

---

[1]) Gehalten am 30. Sept. 1945 vor der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Lausanne, gedruckt in Ztschr. f. Schweizerische Geschichte 26, 1946 S. 161—178. In der gleichen Ztschr. hat Meyer mehrere „Studien zum Habsburgischen Hausrecht" veröffentlicht (I. Die Ermordung Albrechts in Windisch, Bd. 25 S. 155 bis 176; II. Das Lehen zu gesamter Hand, Bd. 27 S. 36—44; III. Die habsburgische Linientrennung von 1232/9, Bd. 27 S. 45—60; IV. Das Ende des Hauses Kiburg, Bd. 27 S. 273—323). Diese Studien sind auch für den Rechtshistoriker ungemein lehrreich. Sie zeigen aufs neue, daß verwickelte historische Sachverhalte nur durch genaue Prüfung der Rechtsgrundlagen bewältigt werden können. Daß das Lehnrecht dabei eine große Rolle spielt, zeigt schon der Titel der zweiten Studie. Besonders interessant ist, daß in der Schweiz, ähnlich wie in den Niederlanden, vielfach deutsche und französische Auffassungen aufeinandertreffen.

Rivista di Storia del Diritto Italiano. Anno XVII —XX, 1944—1947. Anno XXI, 1948. Direttorio: Enrico Besta, Pier Silverio Leicht, Sergio Mochi Onory, Mario E. Viora. Milano, Dott. A. Giuffrè Editore.

In Anbetracht der Schwierigkeit, mit dem Ausland regelmäßige Verbindungen aufrechtzuerhalten, sowie der gespannten Finanzlage, die wohl noch lange bedauerliche Beschränkungen im Bezug ausländischer Zeitschriften mit sich bringen wird, halte ich es für angezeigt, den Fachgenossen kurz über den Inhalt der letzten Bände der Rivista di Storia del diritto Italiano zu berichten, die im Austausch gegen unsere Zeitschrift eingegangen sind. Nachdem der Jahrgang XVI im Jahre 1943 noch in 3 Heften im normalen Gesamtumfange von etwa 350 Seiten erschienen war — aus Heft 2 und 3 hebe ich besonders die lehrreichen eherechtsgeschichtlichen Untersuchungen von Piero Rasi hervor —, sind drei folgende Jahrgänge in einen Band von 228 Seiten zusammengezogen worden. An Stelle von Carlo Calisse ist Enrico Besta in das Redaktionskolleg eingetreten; er widmet seinem Vorgänger an der Spitze des Bandes einen tief empfundenen Nachruf. Anschließend handelt er über das Testament des Tello, einen der umstrittensten Texte der rhätischen Rechtsgeschichte, der inzwischen im Bündner Urkundenbuch neu ediert worden ist (vgl. die Besprechung von Franz Beyerle im vorliegenden Bande). Den Hauptteil des Bandes füllt die Abhandlung von Vittorio Colorni: L'eguaglianza come limite della legge nel diritto intermedio e moderno (p. 13—158), eine quellen- und geistesgeschichtliche Untersuchung über den Gesetzesbegriff von der Glossatorenzeit bis zur Gegenwart; Verf. weist nach, daß das Erfordernis der Allgemeingültigkeit des Gesetzes, das sich nicht nur auf eine einzelne Person oder Personengruppe beziehen darf, schon der mittelalterlichen Theorie bekannt war — wenn auch, wie p. 76s. gegen Gierke dargetan wird, ein richterliches Prüfungsrecht im eigentlichen Sinne nicht durchweg bestand. In der Erfassung des Gesetzesbegriffes war das Mittelalter also schon weitergekommen als die Neuzeit, die jeder Willensäußerung einer staatlichen, ja sogar einer usurpierten Gewalt Gehorsam zu schulden glaubte. Der die letzten Jahrhunderte behandelnde Abschnitt (p. 94ss.) zeigt eine beachtliche Kenntnis der deutschen und französischen Literatur, besonders zur Frage der wohlerworbenen Rechte und der Haftung für Staatsunrecht, und bietet eine solide Basis für weitere Forschungen.

Im gleichen Bande gibt Pietro Vaccari, der sich schon wiederholt mit der Auflösung der mittelalterlichen Rechtseinheit befaßt hat, unter dem Titel: „Premessa ad uno studio del particularismo

giuridico del medio evo II. Alle Origine del particolarismo tedesco" eine Übersicht über die neuere Literatur zur Entstehung der Landeshoheit in Deutschland mit wertvollen eigenen Bemerkungen. G. P. Bognetti würdigt eingehend das Lebenswerk Arrigo Solmis mit höchst aufschlußreichen Beiträgen zur Methodologie der Rechtsgeschichte, ferner zur Geschichte dieser Wissenschaft in Italien insbesondere in ihren Beziehungen zur deutschen Forschung. Ganz ähnliche Betrachtungen finden sich auch in G. Astutis schönem Nachruf auf Federigo Patetta in Bd. XXI, p. 261s. Beide Arbeiten sind ungemein lehrreich. Man gewinnt ein plastisches Bild von den Strömungen, die sich bei der letzten Generation der italienischen Rechtshistoriker durchgesetzt haben. Dazu gehört eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dem früher sehr starken Einfluß der deutschen historischen Schule, gegenüber der Betonung des germanischen, aber auch sonst jedes fremden Elements in der italienischen Rechtsentwicklung — z. B. auch des französischen im 19. Jahrhundert —; damit verbindet sich das Bestreben, zum Nachweis einer autochthonen italienischen Rechtsbildung zu gelangen, wodurch erst aus der „Geschichte der Rechte in Italien" eine „italienische Rechtsgeschichte" werden würde. Welche profunde Basis diese Thesen im Lebenswerk Salvatore Riccobonos finden, ist ja allgemein bekannt. Unter den Deutschen war es vor allem Ernst Mayer, der die Kontinuität von der Antike zum Mittelalter immer wieder betont hat — allerdings nicht ohne Widerspruch zu erfahren. Diese sehr prinzipiellen Erwägungen verdienen die volle Aufmerksamkeit der deutschen Rechtshistoriker. Nicht ohne Bedauern wird man indessen bei Astuti p. 266 eine Bemerkung lesen wie die über die „esagerationi ed aberrationi della dottrina tedesca, sempre disposta a vestire di forma scientifica, anche nel campo della storia giuridica, i motivi propagandistici del pangermanismo". Es scheinen hier doch einige auch bei uns als durchaus unerfreulich empfundene Erscheinungen, die zum Glück Ausnahmen geblieben sind, verallgemeinert zu sein. Daß Gelehrte früherer Zeit, die sich um die italienische Rechtsgeschichte verdient gemacht haben, wie Julius Ficker, Heinrich Brunner, Otto Gierke, Hans Niese, Alfred Schultze, ErnstMayer u. a. m. von anderen Motiven geleitet worden seien als von dem reinen Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis, wird niemand behaupten können; und auch wir Jüngeren haben uns stets dieser Gesinnung verpflichtet gefühlt und werden es auch in Zukunft tun. Es besteht volles Einverständnis darüber, daß nur eine in diesem Geiste betriebene Rechtsgeschichte ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, das gegenseitige Verständnis der Nationen für ihre kulturellen Leistungen zu vertiefen und alles Trennende in wesenlosem Scheine versinken zu lassen. Zur Zusammenarbeit über alle Grenzen hinweg zu gelangen

ist der heiße Wunsch aller und die zwischen Deutschland und Italien einer der wichtigsten Schritte zu dessen Erfüllung.

Der Jahrgang XXI ist wieder ein voll ausgewachsener Jahresband von über 300 Seiten. Er beginnt mit einer wertvollen Spezialuntersuchung von Pier Silverio Leicht über das Parlament von Friaul im 1. Jahrhundert der venezianischen Herrschaft (1420—1520), eine Vorstudie zur Ausgabe der einschlägigen Akten, die die Accademia Nazionale dei Lincei in ihr Programm aufgenommen hat. Sie wird sicher einen erheblichen Beitrag bilden zur Erfassung der Frühformen der parlamentarischen Körperschaften, die ja in vielen Ländern heute im Vordergrunde des Interesses steht. Noch weiter in die Neuzeit hinein greift Pietro Vaccari mit seinem Aufsatz „Il diritto privato nelle fonti dell'età moderna, Parte I, Il diritto nelle fonti legislative"; er gibt eine umfassende Übersicht über die Gesetzgebung der größeren italienischen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert und damit zugleich einen Querschnitt durch die neuere Privatrechtsgeschichte Italiens. Matteo Gaudioso, „Lineamenti di una dottrina della consuetudine giuridica buona ed approvata per le città del Regnum Siciliae" enthält eingehende Studien zur Rechtsquellenlehre im Königreich Sizilien von der Normannenzeit an. Gianluigi Barni setzt schon früher begonnene Studien über Andreas Alciat fort und behandelt das interessante Kapitel seines Verhältnisses zur Reformation Luthers, besonders aber die Beziehungen der „Epistola contra vitam monasticam" zu Erasmus von Rotterdam.

Ferner bringt Emilio Nasalli Rocca di Corneliano in dem Aufsatz „Le cattedre di Istitutioni legali nelle città Italiane" Beiträge zur italienischen Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf den romanistischen Unterricht in Piacenza. Endlich setzt Piero Rasi seine eherechtsgeschichtlichen Studien fort mit dem Artikel „La Separatio tori e le norme del concilio di Trento", wobei er, wie schon in seinen früheren Arbeiten, reiches und instruktives Material aus den Archiven oberitalienischer Bistümer verwertet.

Beide Bände enthalten einen reichhaltigen Literaturteil und sehr willkommene bibliographische Notizen, welche den lebhaften Wunsch entstehen lassen, die angezeigten Bücher und Schriften so bald als möglich auch auf deutschen Bibliotheken benützen zu können.

München. Heinrich Mitteis.

Bodo Dennewitz und Boris Meissner, Die Verfassungen der modernen Staaten. Eine Dokumentensammlung. 1. Band. Hansischer Gildenverlag, Hamburg 1947. 224 S.

Die augenblicklichen Verfassungsarbeiten in den deutschen Ländern, aber auch die Sorge um die staatsrechtliche Zukunft Deutschlands hat das Interesse weiter Kreise für die Verfassungslage anderer Staaten angeregt. Der erste Band einer Sammlung, die einen Überblick über die wichtigsten Verfassungsbestimmungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreichs und Rußlands mit dem Wortlaut der Verfassungstexte in deutscher Sprache bringt, wird daher dankbar begrüßt werden.

Auf die vier Abschnitte der allgemeinen Einführung von 22 Seiten würde man verzichten können; hier ist lediglich bedeutsam die chronologische Übersicht über die verfassungsgesetzlichen Regelungen seit 1776. Von Großbritannien werden — teils gekürzt — die Magna Charta (1215), die Petition of Rights (1627), The Agreement of the People (1647), Declaration of Rights (1689), die Successionsakte (1701), Unionsakte (1707) und das Parlamentsgesetz von 1911 gebracht. Die USA. sind mit der Virginischen Erklärung der Rechte von 1776 und der Verfassung von 1787 nebst Zusatzartikeln vertreten. Von Frankreich interessiert die Erklärung der Bürger- und Menschenrechte von 1789 und die Verfassung von 1946. Besonders beachtlich sind von Rußland das Staatsgrundgesetz des Kaiserlichen Rußland von 1906 sowie die drei sowjetischen Verfassungen von 1918, 1923 und 1936 nebst den Abänderungen von 1947. Für jedes Land ist eine verfassungsrechtliche Übersicht vorangeschickt. Daß die Übersetzungen der Texte, soweit nachprüfbar, nicht immer flüssig sind, ist nur ein kleiner Mangel im Rahmen des verdienstvollen Gesamtwerks.

Berlin. Hans Peters.

Weitere Büchereingänge.

Bei der Redaktion sind im Jahre 1948 folgende Werke eingegangen:

Adalbert Erler, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356. Auf Grund der Textausgabe von Karl Zeumer, eingeleitet und herausgegeben von — —. Studientexte der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz, Heft 2. Mainz, Verlag Kirchheim & Co. G.m.b.H. 1949. 42 S.

Nikolaus Grass,	Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft, vornehmlich nach Tiroler Quellen dargestellt. Schlern-Schriften, herausgegeben von R. v. Klebelsberg, Bd. 56. Innsbruck, Universitätsverlag Wagner 1948.
L. Th. Maes,	Vijf eeuwen stedelijk strafrecht. Bijdrage tot de rechts — en cultuurgeschiedenis der Nederlanden. s' Gravenhage 1947. XXII en 830 blz.. Met 14 afbeeldingen.
Heinrich Mitteis,	Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1947. 134 S.
— —,	Der Staat des hohen Mittelalters. 3. Aufl. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1948. XII, 538 S.
Werner Ohnsorge,	Das Zweikaiserproblem im frühen Mittelalter. Hildesheim, August Lax.
Fritz Rörig,	Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebung (911—1198). Berlin, Akademie-Verlag 1948. Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrgang 1945/46. Philosophisch-historische Klasse Nr. 6. 51 S.
Eberhard Schmidt,	Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht.
Edmund E. Stengel,	Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1948. 38 S.